

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Sondervorschriften für die Sanierung und Abwicklung von zentralen Gegenparteien und zur Anpassung des Wertpapierhandelsgesetzes an die Unterrichts- und Nachweispflichten nach den Artikeln 4a und 10 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012

A. Problem und Ziel

Eine zentrale Gegenpartei (Central Counterparty, CCP) tritt bei Transaktionen mit verschiedenen Finanzinstrumenten zwischen die Vertragsparteien und ist somit sowohl Käufer für jeden Verkäufer als auch Verkäufer für jeden Käufer. Vergleiche hierzu Artikel 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (ABl. L 347 vom 28.12.2012, S. 35), nachfolgend EMIR genannt. Seit sich die G20 im Jahr 2009 infolge der Finanzkrise dazu verpflichtet haben, standardisierte OTC-Derivate (OTC: over the counter) durch CCPs zu clearen, ist die Bedeutung der zentralen Gegenparteien für die Finanzmärkte in Europa und weltweit stark gewachsen.

Grundsätzlich sollen die Risiken, unabhängig davon, ob sie aufgrund des Ausfalls von Clearingmitgliedern oder aufgrund anderer Vorfälle auftreten, abgedeckt werden. Diejenigen Risiken, die bei einer CCP aufgrund des Ausfalls von Clearingmitgliedern entstehen können, sollen durch die Vorgaben für Sicherheiten im Rahmen des so genannten Wasserfallprinzips (vergleiche dazu Artikel 45 EMIR) abgedeckt werden. Dazu können auch die nach Artikel 41 EMIR zu leistenden Einschusszahlungen eines ausgefallenen Clearingmitglieds verwendet werden. Weiter ist die Einrichtung eines Ausfallfonds (vergleiche Artikel 42 EMIR) vorgesehen, den die Clearingmitglieder durch Beiträge in Form von liquiden Mitteln zu befüllen haben und der im Rahmen des Wasserfallprinzips ebenfalls zur Verlustabdeckung verwendet werden kann. Daneben muss jede CCP ausreichende vorfinanzierte Eigenmittel im Rahmen des Wasserfallprinzips bereithalten. Der Ausfallfonds muss mit seinem Volumen den Ausfall des größten Clearingmitglieds oder, wenn die Risikopositionen der beiden folgenden Clearingmitglieder größer als die des größten Clearingmitglieds sind, den Ausfall des zweit- und drittgrößten Clearingmitglieds abdecken. Diese Vorgaben von EMIR legen jedoch keine Sanierungs- oder Abwicklungsstrategien für eine CCP fest, wenn die Ausfälle und Verluste einer CCP aufgrund des Ausfalls von Clearingmitgliedern so hoch sind, dass das Volumen des Ausfallfonds zur Abdeckung nicht ausreicht. Solche Strategien sind aber erforderlich bei Verlusten, die nicht auf den Ausfall

eines Clearingmitglieds zurückgehen, wie Verlusten infolge von Geschäfts-, Verwahrungs-, Investitions- und Rechtsrisiken sowie operationellen Risiken der CCP, und für die die CCP nur mit dem ihr zur Verfügung stehenden Eigenkapital haftet. Solche Verluste gefährden die Funktionsfähigkeit der CCP immer dann, wenn die Verluste das Eigenkapital der CCP übersteigen.

Im Hinblick auf die weiter fortschreitende Verlagerung von auf Euro lautenden Geschäften nach Deutschland und den damit verbundenen steigenden Risiken sowie den damit einhergehenden erhöhten Anforderungen auch an ein effektives Risikomanagement der CCPs bedarf es regulatorischer Maßnahmen, die diesen Veränderungen im Interesse der Wahrung der Finanzstabilität Rechnung tragen. Darüber hinaus hat mit Inkrafttreten des verpflichtenden Clearings von OTC-Derivaten die Tätigkeit von CCPs an Volumen und Reichweite zugenommen, was wiederum die Risikomanagementstrategien von CCPs insgesamt vor zusätzliche Herausforderungen stellt. Angesichts dieser wachsenden Bedeutung ist es – ebenso wie bei Finanzinstituten mit kritischen Funktionen – von herausragender Bedeutung, einen tragfähigen Rahmen für die Sanierung und Abwicklung von CCPs zu schaffen. Daher müssen Maßnahmen zur Überwindung finanzieller Notlagen sowie zur Aufrechterhaltung der kritischen Funktionen einer ausfallenden oder von einem Ausfall bedrohten CCP geschaffen werden. Ziel muss es sein, Maßnahmen festzulegen, die die Finanzstabilität bewahren, und gleichzeitig die Kosten eines Ausfalls einer CCP für die Steuerzahler zu minimieren. Die Aufsichts- und Abwicklungsbehörden müssen mit Befugnissen ausgestattet sein, die sie in die Lage versetzen, auf eine mögliche Abwicklung einer CCP und auf den koordinierten Umgang mit einer in Schieflage geratenen CCP reagieren zu können. Ein wirksamer Sanierungs- und Abwicklungsrahmen für CCPs ist ein wesentlicher Beitrag für ein reibungsloses Funktionieren der Finanzmärkte.

Weiter ändert die Verordnung (EU) Nr. 2019/834 (EMIR REFIT) die Artikel 4a und 10 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (EMIR). Dies zieht Änderungsbedarf in den nationalen Ausführungsgesetzen zu EMIR nach sich.

B. Lösung

Aufgrund der Umsetzung der europäischen Vorgaben der Richtlinie 2014/59/EU vom 15. Mai 2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 190), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2019/879 geändert worden ist (ABl. L 150 vom 7.6.2019, S. 296) gelten mit dem Inkrafttreten des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes (SAG) zum 1. Januar 2015 in Deutschland weitreichende Vorschriften zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten. Unmittelbar Anwendung findet zudem die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. L 225 vom 30.7.2014, S. 1; L 101 vom 18.4.2015, S. 62), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2018/1717 geändert worden ist (ABl. L 291 vom 16.11.2018, S. 1). Die genannten Vorschriften finden auch Anwendung auf CCPs, sofern diese als CRR-Kreditinstitut (CRR: Capital

Requirerements Regulation) zugelassen sind. Jedoch berücksichtigen die Regelungen für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten nur unzureichend das Geschäftsmodell von CCPs. Durch den Eintritt einer CCP als Käufer für den Verkäufer beziehungsweise Verkäufer für den Käufer wird das mit den Geschäften verbundene Adressenausfallrisiko auf die CCP übertragen. Im Gegenzug müssen die Marktteilnehmer entsprechende Sicherheiten für das potentielle Adressenausfall- bzw. Marktrisiko ihres Portfolios (Einschusszahlungen = Initial Margin sowie Beitrag zum Ausfallfonds = Default Fund) bei der CCP hinterlegen.

Mit den vorliegenden Änderungen des SAG sollen ergänzende Vorschriften in einem eigenen Teil geschaffen werden, die den unterschiedlichen Geschäftsmodellen von Kreditinstituten und CCPs Rechnung tragen. Erfasst werden von den neu eingefügten Vorschriften sowohl zentrale Gegenparteien, die über eine Zulassung als CRR-Kreditinstitut verfügen, als auch Kreditinstitute, die ausschließlich über eine Zulassung als zentrale Gegenpartei im Sinne von § 1 Absatz 31 des Kreditwesengesetzes (KWG) verfügen.

Die Verordnung (EU) Nr. 2019/834 (EMIR REFIT) ändert die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (EMIR). Daher sind Änderungen in den nationalen Ausführungsgesetzen zu EMIR erforderlich. Der Entwurf enthält die dazu notwendigen Änderungen der betroffenen Aufsichtsgesetze, insbesondere im Wertpapierhandelsgesetz.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Der Bundeshaushalt wird durch den Gesetzentwurf nicht belastet, da sich die gesetzlichen Änderungen unmittelbar nur auf den gebührenfinanzierten Haushalt der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) auswirken. Die Haushalte der Länder und Gemeinden sind ebenfalls nicht betroffen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand von Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht zusätzlicher laufender Erfüllungsaufwand von rund 10.000 Euro.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Geringfügig.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht zusätzlicher laufender Erfüllungsaufwand von rund 80.000 Euro sowie einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 14.000 Euro.

F. Weitere Kosten

Keine.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 3. Dezember 2019

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Wolfgang Schäuble
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Sondervorschriften für die
Sanierung und Abwicklung von zentralen Gegenparteien und zur
Anpassung des Wertpapierhandelsgesetzes an die Unterrichts-
und Nachweispflichten nach den Artikeln 4a und 10
der Verordnung (EU) Nr. 648/2012

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 982. Sitzung am 8. November 2019 gemäß Artikel 76
Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2
ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in
der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Sondervorschriften für die
Sanierung und Abwicklung von zentralen Gegenparteien und zur
Anpassung des Wertpapierhandelsgesetzes an die Unterrichts-
und Nachweispflichten nach den Artikeln 4a und 10
der Verordnung (EU) Nr. 648/2012**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes

Das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2091), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 10 des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1002) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 152 werden die folgenden Angaben eingefügt:

„Teil 5

Sondervorschriften für zentrale Gegenparteien

- | | |
|--------|--|
| § 152a | Anwendungsbereich |
| § 152b | Ausgestaltung von Sanierungsplänen |
| § 152c | Bewertung von Sanierungsplänen |
| § 152d | Maßnahmen bei Mängeln von Sanierungsplänen |
| § 152e | Erstellung und Aktualisierung von Abwicklungsplänen |
| § 152f | Abwicklungsfähigkeit, Abbau und Beseitigung von Abwicklungshindernissen; Verordnungsermächtigung |
| § 152g | Zwecke und Umfang der Bewertung; Unterlagen |
| § 152h | Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen |
| § 152i | Zwecke der Instrumente der Vertragsbeendigung, der Minderung zu zahlender Gewinne und des zusätzlichen Barmittelabrufs |
| § 152j | Instrument der Vertragsbeendigung |
| § 152k | Instrument der Minderung zu zahlender Gewinne nichtausgefallener Clearingmitglieder |
| § 152l | Instrument des zusätzlichen Barmittelabrufs |
| § 152m | Schutzbestimmungen für Anteilsinhaber, Gläubiger und Clearingmitglieder |
| § 152n | Rechtsschutz“. |

- b) Die bisherige Angabe „Teil 5“ wird durch die Angabe „Teil 6“ ersetzt.
 - c) Nach der Angabe zu § 171 wird die Angabe „Teil 6“ durch die Angabe „Teil 7“ ersetzt.
 - d) Nach der Angabe zu § 175 wird die Angabe „Teil 7“ durch die Angabe „Teil 8“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 3 wird nach Nummer 10 folgende Nummer 10a eingefügt:
- „10a. Clearingmitglied ist ein Unternehmen im Sinne des Artikels 2 Nummer 14 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 1; L 321 vom 30.11.2013, S. 6), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/834 (ABl. L 141 vom 28.5.2019, S. 42) geändert worden ist.“
3. Nach § 152 wird folgender Teil 5 eingefügt:

„Teil 5

Sondervorschriften für zentrale Gegenparteien

§ 152a

Anwendungsbereich

- (1) Die Vorschriften dieses Teils gelten für zentrale Gegenparteien, die ein Unternehmen im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 sind, und ihren Sitz im Inland haben.
- (2) Handelt es sich bei der zentralen Gegenpartei um ein Kreditinstitut, eine Wertpapierfirma oder ein Unternehmen im Sinne des § 1 oder um eine inländische Unionszweigstelle, kommen die Vorschriften dieses Teils ergänzend zur Anwendung. Für zentrale Gegenparteien, die ausschließlich über eine Erlaubnis verfügen, die Tätigkeit einer zentralen Gegenpartei im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 12 des Kreditwesengesetzes auszuüben, gelten vorbehaltlich dieses Teils die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes so, als seien diese zentralen Gegenparteien ein Kreditinstitut, eine Wertpapierfirma oder ein Unternehmen im Sinne des § 1 oder eine inländische Unionszweigstelle. § 2 Absatz 9a des Kreditwesengesetzes bleibt unberührt.
- (3) Für zentrale Gegenparteien nach Absatz 2 Satz 2 gelten § 19 Absatz 2 und § 41 Absatz 2 mit der Maßgabe, dass auch die Besonderheiten der Geschäftsaktivitäten einer zentralen Gegenpartei zu berücksichtigen sind.

§ 152b

Ausgestaltung von Sanierungsplänen

- (1) Vorbehaltlich vereinfachter Anforderungen nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 und in Abhängigkeit der Einbindung der zentralen Gegenpartei in eine Gruppe hat der Sanierungsplan neben den in § 13 Absatz 2 genannten wesentlichen Bestandteilen insbesondere zu enthalten:
1. eine Darstellung von Szenarien für schwerwiegende Belastungen, die einen Krisenfall auslösen können, und deren Auswirkungen insbesondere auf die kritischen Funktionen der zentralen Gegenpartei; die Szenarien sollen Ereignisse beinhalten, die
 - a) den Ausfall von einem oder mehreren Clearingmitgliedern (Ausfallereignisse),
 - b) Verluste infolge von Geschäfts-, Verwahrungs-, Investitions-, Rechtsrisiken oder operationellen Risiken sowie Liquiditätsrisiken der zentralen Gegenpartei (Nichtausfallereignisse) und
 - c) eine Kombination aus Ausfall- und Nichtausfallereignissen abbilden,

2. eine Aufstellung der Maßnahmen, die die zentrale Gegenpartei getroffen hat oder zu treffen beabsichtigt, um die in den verschiedenen Szenarien identifizierten Risiken einschließlich möglicher Liquiditätsrisiken zu mindern,
3. eine Aufstellung der Maßnahmen, die die zentrale Gegenpartei getroffen hat oder zu treffen beabsichtigt, um bei einem Ausfallereignis
 - a) die Eigenhandelspositionen eines ausgefallenen Clearingmitglieds abzuwickeln und die Kundenpositionen eines ausgefallenen Clearingmitglieds zu übertragen oder abzuwickeln,
 - b) ein ausgeglichenes Buch der im System zur Sicherung der Erfüllung der Geschäfte erstellten Clearingpositionen wiederherzustellen,
 - c) den nichtausgefallenen Clearingmitgliedern Verluste, die nicht mit vorfinanzierten Finanzmitteln abgedeckt sind, in vollem Umfang zuzuweisen sowie
 - d) die Finanzmittel der zentralen Gegenpartei wieder aufzufüllen,
4. eine Aufstellung angemessener Maßnahmen, die die zentrale Gegenpartei getroffen hat oder zu treffen beabsichtigt, um Verluste aus Nichtausfallereignissen auszugleichen,
5. eine Darstellung, ob und in welchem Umfang ein Mutterunternehmen oder ein sonst mit der zentralen Gegenpartei verbundenes Unternehmen verpflichtet ist, Verluste der zentralen Gegenpartei auszugleichen oder eine gruppeninterne finanzielle Unterstützung im Sinne von § 22 zu gewähren.

(2) Sanierungspläne müssen in das Risikomanagement der zentralen Gegenpartei integriert sein.

(3) Die zentrale Gegenpartei hat die Durchführung der im Sanierungsplan aufgeführten Maßnahmen sicherzustellen. Zu diesem Zweck hat die zentrale Gegenpartei ihre Clearingbedingungen und damit in Zusammenhang stehende vertragliche Vereinbarungen mit Clearingmitgliedern, verbundenen Finanzmarktinfrakturen oder Handelsplätzen so zu gestalten, dass die aus den Clearingbedingungen oder den damit in Zusammenhang stehenden vertraglichen Vereinbarungen entstehenden finanziellen oder vertraglichen Ansprüche der zentralen Gegenpartei rechtlich durchsetzbar sind.

(4) Die zentrale Gegenpartei soll sicherstellen, dass die Clearingbedingungen und damit in Zusammenhang stehenden vertraglichen Vereinbarungen nach Absatz 3 auch in den Rechtsordnungen, in denen die Clearingmitglieder ihren Sitz haben, jederzeit durchsetzbar sind.

§ 152c

Bewertung von Sanierungsplänen

Die Aufsichtsbehörde berücksichtigt bei der Bewertung des Sanierungsplans der zentralen Gegenpartei insbesondere

1. die Angemessenheit des bei der zentralen Gegenpartei eingerichteten Ausfallfonds im Sinne des Artikels 42 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, die vorfinanzierten Finanzmittel im Sinne des Artikels 43 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 und das Wasserfallprinzip im Sinne des Artikels 45 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012,
2. die Anreize, die durch die im Sanierungsplan dargestellten Sanierungsinstrumente und durch deren vorgesehenen Einsatz für ein adäquates Risikomanagement der zentralen Gegenpartei, der Clearingmitglieder und deren Kunden im Sinne des Artikels 2 Nummer 15 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 gesetzt werden, und
3. die Auswirkungen, die die Umsetzung des Sanierungsplans auf die Clearingmitglieder und deren Kunden sowie auf das Finanzsystem in den relevanten Mitgliedstaaten und in der Union insgesamt hätte.

§ 152d

Maßnahmen bei Mängeln von Sanierungsplänen

(1) Gelangt die Aufsichtsbehörde zu der Einschätzung, dass der Sanierungsplan nicht den Anforderungen des § 13 oder des § 152b entspricht oder dass seiner Umsetzung potentielle Hindernisse entgegenstehen, teilt die Aufsichtsbehörde dies der zentralen Gegenpartei mit und fordert sie auf, innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der Mitteilung einen überarbeiteten Sanierungsplan vorzulegen. Vor der Anforderung zur Vorlage eines überarbeiteten Sanierungsplans ist die zentrale Gegenpartei anzuhören.

(2) In dem überarbeiteten Sanierungsplan hat die zentrale Gegenpartei darzulegen, wie die von der Aufsichtsbehörde festgestellten Mängel beseitigt werden.

(3) Legt die zentrale Gegenpartei keinen überarbeiteten Sanierungsplan vor, der geeignet ist, die Anforderung des § 13 oder des § 152b zu erfüllen, oder gelangt die Aufsichtsbehörde zu dem Schluss, dass die ursprünglich von ihr aufgezeigten Mängel oder potentiellen Hindernisse mit dem überarbeiteten Sanierungsplan nicht in angemessener Weise behoben werden, kann die Aufsichtsbehörde nach Anhörung der zentralen Gegenpartei neben den in § 16 Absatz 5 Satz 1 genannten Maßnahmen von der zentralen Gegenpartei gemäß § 16 Absatz 4 insbesondere verlangen, die Clearingbedingungen und die damit in Zusammenhang stehenden vertraglichen Vereinbarungen soweit erforderlich zu ändern.

§ 152e

Erstellung und Aktualisierung von Abwicklungsplänen

(1) Die Abwicklungsbehörde erstellt für die zentrale Gegenpartei einen Abwicklungsplan und stimmt sich bei der Erstellung mit der Aufsichtsbehörde ab und übermittelt den Abwicklungsplan an die Aufsichtsbehörde. Der Abwicklungsplan für die zentrale Gegenpartei enthält neben der Darstellung der Abwicklungsmaßnahmen, die die Abwicklungsbehörde treffen kann, und den in § 40 Absatz 3 genannten Bestandteilen, insbesondere

1. eine Darstellung der relevanten Szenarien, die sowohl Ausfallereignisse von einem oder mehreren Clearingmitgliedern, Nichtausfallereignisse und eine Kombination aus beiden Ereignissen berücksichtigt,
2. eine Beschreibung der Möglichkeiten zur Sicherstellung der rechtzeitigen Erfüllung und Abwicklung der fälligen Verbindlichkeiten zugunsten der Clearingmitglieder und deren Kunden,
3. eine Beschreibung der Möglichkeiten zur Aufrechterhaltung des Zugangs von Clearingmitgliedern und deren Kunden zu den ihnen zugeordneten Wertpapier- oder Geldkonten zu von der zentralen Gegenpartei zu gewährenden transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen sowie
4. eine Beschreibung der Maßnahmen zur Erleichterung der Übertragbarkeit von Positionen und damit verbundenen Vermögenswerten der Clearingmitglieder und deren Kunden auf eine andere zentrale Gegenpartei oder ein Brückeninstitut, ohne dass die erleichterte Übertragbarkeit die vertraglichen Beziehungen zwischen den Clearingmitgliedern und ihren Kunden beeinträchtigt.

(2) Der Abwicklungsplan soll die Auswirkungen berücksichtigen, die seine Umsetzung auf Clearingmitglieder und deren Kunden sowie auf das Finanzsystem in den relevanten Mitgliedstaaten und in der Union insgesamt hätte.

(3) Nach seiner erstmaligen Erstellung wird der Abwicklungsplan mindestens einmal im Kalenderjahr von der Abwicklungsbehörde geprüft. Zu prüfen ist der Abwicklungsplan auch nach

1. wesentlichen Änderungen der Rechts- und Organisationsstruktur der zentralen Gegenpartei oder
2. einer Änderung der Verpflichtungen des Mutterunternehmens oder eines sonst mit der zentralen Gegenpartei verbundenen Unternehmens, die Verluste der zentralen Gegenpartei auszugleichen oder
3. einer Änderung der Vereinbarung über gruppeninterne finanzielle Unterstützung im Sinne von § 22.

§ 152f

Abwicklungsfähigkeit, Abbau und Beseitigung von Abwicklungshindernissen; Verordnungsermächtigung

(1) Gelangt die Abwicklungsbehörde zu der Einschätzung, dass der Abwicklungsfähigkeit der zentralen Gegenpartei wesentliche Hindernisse entgegenstehen, kann sie neben den in § 59 Absatz 6 genannten Maßnahmen nach Maßgabe von § 59 Absatz 5 anordnen, dass die zentrale Gegenpartei die zur Erreichung der Abwicklungsfähigkeit erforderlichen und angemessenen Änderungen der Clearingbedingungen der zentralen Gegenpartei und der damit in Zusammenhang stehenden vertraglichen Vereinbarungen oder anderen vertraglichen Vereinbarungen vornimmt.

(2) Vor Anordnung der Maßnahme nach Absatz 1 ist die zentrale Gegenpartei anzuhören. Die zentrale Gegenpartei kann innerhalb von vier Monaten nach Erhalt der Anordnung geeignete Maßnahmen vorschlagen, mit denen die Hindernisse, die der Abwicklungsfähigkeit entgegenstehen, beseitigt oder abgebaut werden sollen.

(3) Die Abwicklungsbehörde prüft die potentiellen Auswirkungen der betreffenden Maßnahmen auf die zentrale Gegenpartei, auf den gemeinsamen Markt für Finanzdienstleistungen, die Finanzstabilität in relevanten Mitgliedstaaten und in der Union insgesamt und stimmt sich darüber mit der Aufsichtsbehörde und mit der Deutschen Bundesbank ab, bevor sie eine Änderung nach Absatz 1 verlangt.

(4) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen zu den zur Erreichung der Abwicklungsfähigkeit erforderlichen und angemessenen Änderungen der Clearingbedingungen der zentralen Gegenpartei und der damit in Zusammenhang stehenden vertraglichen Vereinbarungen oder anderer vertraglicher Vereinbarungen und zu den Voraussetzungen, unter denen diese Änderungen jeweils angeordnet werden können, zu treffen. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung zum Erlass der Rechtsverordnung durch Rechtsverordnung auf die Abwicklungsbehörde übertragen.

§ 152g

Zwecke und Umfang der Bewertung; Unterlagen

(1) Die gemäß § 69 vorzunehmende Bewertung dient der Abwicklungsbehörde neben den in § 71 genannten Zwecken auch als Grundlage für die Feststellung, ob die Voraussetzungen für die Anwendung des Instruments

1. der Vertragsbeendigung gemäß § 152j,
2. der Minderung zu zahlender Gewinne nichtausgefallener Clearingmitglieder gemäß § 152k oder
3. des zusätzlichen Barmittelabrufs gemäß § 152l

erfüllt sind, und der Feststellung der Höhe der relevanten Verluste sowie der ausstehenden Verpflichtungen und Positionen der zentralen Gegenpartei.

(2) Die Unterlagen, die der Prüfer der Bewertung neben den in § 72 Absatz 2 Satz 2 genannten Unterlagen beifügen muss, müssen insbesondere enthalten

1. einen Bericht über die Finanzlage der zentralen Gegenpartei, der insbesondere eine Auflistung der noch verbleibenden vorfinanzierten Finanzmittel sowie der noch offenen finanziellen Zusagen umfasst,
2. einen Bericht über die im Clearing erstellten Positionen, insbesondere Angaben zum Markt- und Buchwert der Vermögenswerte, zu Verbindlichkeiten und sonstigen Positionen einschließlich der noch offenen Verpflichtungen der Vertragspartner gegenüber der zentralen Gegenpartei oder der zentralen Gegenpartei gegenüber ihren Vertragspartnern, und
3. die Aufzeichnungen über erbrachte Dienstleistungen und ausgeübte Tätigkeiten der zentralen Gegenpartei im Sinne des Artikels 29 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012.

§ 152h

Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen

(1) Die Abwicklungsbehörde kann bei Vorliegen der Abwicklungsvoraussetzungen nach § 62 alle zur Erreichung der Abwicklungsziele erforderlichen Maßnahmen treffen. Insbesondere kann sie die Anwendung der folgenden Abwicklungsinstrumente einzeln oder in Kombination anordnen:

1. Vertragsbeendigung nach § 152j,
2. Minderung zu zahlender Gewinne nichtausgefallener Clearingmitglieder nach § 152k,
3. zusätzlicher Barmittelabruf nach § 152l.

Die in § 77 Absatz 1 genannten Abwicklungsinstrumente und Befugnisse bleiben unberührt.

(2) Vor der Anordnung zum Einsatz von Abwicklungsinstrumenten nach Absatz 1 hat die Abwicklungsbehörde ausstehende Rechte der zentralen Gegenpartei geltend zu machen, insbesondere vertragliche Verpflichtungen

1. von Clearingmitgliedern zur Bereitstellung zusätzlicher Ressourcen und zur Verlustübernahme für die zentrale Gegenpartei,
2. zur Übernahme von Positionen ausgefallener Clearingmitglieder,
3. zur Leistung anderer Mittel, die in den Clearingbedingungen und mit diesen in Zusammenhang stehenden Zusagen vertraglich vereinbart wurden,
4. zu einer finanziellen Unterstützung oder Verlustübernahme durch natürliche oder juristische Personen, die keine Clearingmitglieder sind.

Die Abwicklungsbehörde kann nach Prüfung davon absehen, die genannten vertraglichen Verpflichtungen teilweise oder vollständig geltend zu machen, wenn die vertraglichen Verpflichtungen nicht innerhalb einer angemessenen Frist durchgesetzt werden können.

(3) Die Abwicklungsbehörde kann auch davon absehen, die in Absatz 2 genannten vertraglichen Verpflichtungen teilweise oder vollständig geltend zu machen, um erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Finanzsystem zu vermeiden. Sie kann auch davon absehen, wenn die unverzügliche Durchführung der in Absatz 1 genannten Abwicklungsinstrumente geeigneter ist, um die Abwicklungsziele zu erreichen.

(4) Unterlässt die Abwicklungsbehörde die Geltendmachung von vertraglichen Verpflichtungen nach Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 3, so erlöschen diese nicht. Eine spätere Geltendmachung bleibt davon unberührt. Die in Satz 1 genannten vertraglichen Verpflichtungen können bis zum Ablauf des dritten auf den Beginn der Abwicklung folgenden Kalenderjahres geltend gemacht werden. Die Einrede der Verjährung kann gegenüber der Abwicklungsbehörde nicht erhoben werden. Absatz 3 Satz 1 findet bei späterer Geltendmachung Anwendung.

(5) Bei der Anordnung von Instrumenten nach den §§ 152k und 152l ist ein zusätzlicher Barmittelabruf von der Deutschen Bundesbank oder eine Minderung von Bewertungsgewinnen der Deutschen Bundesbank ausgeschlossen.

§ 152i

Zwecke der Instrumente der Vertragsbeendigung, der Minderung zu zahlender Gewinne und des zusätzlichen Barmittelabrufs

Die Abwicklungsbehörde wendet die in den §§ 152k und 152l genannten Instrumente der Minderung zu zahlender Gewinne nichtausgefallener Clearingmitglieder und des zusätzlichen Barmittelabrufs für einen oder mehrere der folgenden Zwecke an

1. zur Deckung der gemäß § 152g Absatz 1 ermittelten Verluste der zentralen Gegenpartei oder eines Brückeninstituts,
2. zur Wiederherstellung der Fähigkeit der zentralen Gegenpartei oder eines Brückeninstituts, Zahlungsverpflichtungen bei Fälligkeit zu erfüllen, oder
3. zur Unterstützung der Unternehmensveräußerung.

§ 152j

Instrument der Vertragsbeendigung

(1) Liegen bei einer zentralen Gegenpartei die Abwicklungsvoraussetzungen gemäß § 62 vor, kann die Abwicklungsbehörde mit dem Instrument der Vertragsbeendigung ein ausgeglichenes Buch der im Clearing erstellten Positionen der zentralen Gegenpartei oder des Brückeninstituts im Sinne von § 128 wiederherstellen.

(2) Die Abwicklungsbehörde kann alle oder einzelne Verpflichtungen einer in Abwicklung befindlichen zentralen Gegenpartei aus einem Vertrag oder einzelnen Verträgen, bei der die zentrale Gegenpartei Vertragspartei ist, beenden, insbesondere

1. Verträge mit einem ausgefallenen Clearingmitglied,
2. Verträge, die mit Clearingdiensten oder betroffenen Anlageklassen in Verbindung stehen.

(3) Die Abwicklungsbehörde unterrichtet die zentrale Gegenpartei und die betroffenen Clearingmitglieder über das Datum, zu dem ein Vertrag nach Absatz 2 beendet wird.

(4) Vor der Beendigung eines Vertrages hat die Abwicklungsbehörde

1. zu verlangen, dass die in Abwicklung befindliche zentrale Gegenpartei jeden Vertrag bewertet und die Bestände der Wertpapier- und Barsicherheiten jedes Clearingmitglieds aktualisiert,
2. den Nettobetrag zu bestimmen, der auf Grund der Vertragsbeendigung von dem verpflichteten oder an das berechnete Clearingmitglied zu zahlen ist, unter Berücksichtigung fälliger, aber noch nicht gezahlter Nachschusszahlungen, einschließlich Nachschusszahlungen, die auf Grund der in Nummer 1 genannten Vertragsbewertungen fällig werden, und
3. jedes Clearingmitglied über die festgestellten Nettobeträge zu informieren und von der zentralen Gegenpartei zu verlangen, dass sie geschuldete Nettobeträge einfordert.

(5) Die Bewertung der Verträge nach Absatz 4 Nummer 1 soll auf einem Marktpreis basieren, der auf der Grundlage der eigenen Regeln und Vereinbarungen der zentralen Gegenpartei oder einer anderen von der Abwicklungsbehörde als angemessen und nachvollziehbar angesehenen Preisfindungsmethode ermittelt wird. Die Berechnung des Nettobetrages nach Absatz 4 Nummer 2 ist nach Aufforderung der Abwicklungsbehörde durch die zentrale Gegenpartei vorzunehmen. Die Abwicklungsbehörde ist berechtigt, von dem durch die zentrale Gegenpartei berechneten Nettobetrag abzuweichen, wenn dies aus ihrer Sicht im Interesse der Erreichung der Abwicklungsziele erforderlich ist. Eine solche Abweichung ist von der Abwicklungsbehörde zu begründen.

(6) Leistet ein nichtausgefallenes Clearingmitglied den nach Absatz 4 ermittelten Nettobetrag nicht unverzüglich nach der ersten Anforderung, kann die Abwicklungsbehörde verlangen, dass die zentrale Gegenpartei den Ausfall dieses Clearingmitglieds feststellt und dessen Einschusszahlungen im Sinne des Artikels 41 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 und seinen Beitrag zum Ausfallfonds im Sinne des Artikels 42 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 im Einklang mit Artikel 45 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 verwendet.

(7) Hat die Abwicklungsbehörde einen oder mehrere der in Absatz 2 genannten Verträge beendet, so kann sie der zentralen Gegenpartei vorübergehend untersagen, das Clearing für neue Verträge derselben Art vorzunehmen.

§ 152k

Instrument der Minderung zu zahlender Gewinne nichtausgefallener Clearingmitglieder

(1) Die Minderung zu zahlender Gewinne nichtausgefallener Clearingmitglieder wird von der Abwicklungsbehörde nur zur Deckung von Verlusten aus dem Ausfall eines oder mehrerer Clearingmitglieder verwendet, um die Zwecke des § 152i zu erreichen.

(2) Die Abwicklungsbehörde kann die Höhe der Zahlungsverpflichtungen der zentralen Gegenpartei gegenüber nichtausgefallenen Clearingmitgliedern mindern, wenn diese Zahlungsverpflichtungen das Ergebnis von Bewertungsgewinnen sind, die auf Grund der Clearingbedingungen und damit im Zusammenhang stehender vertraglicher Vereinbarungen der zentralen Gegenpartei mit den Clearingmitgliedern zu Nachschusszahlungen oder einer Zahlung mit gleicher wirtschaftlicher Wirkung fällig werden.

(3) Die Abwicklungsbehörde berechnet die in Absatz 2 genannte Minderung der Zahlungsverpflichtungen nach einem angemessenen und nachvollziehbaren Verfahren, das auf Grundlage der Bewertung nach § 152g festgelegt und den Clearingmitgliedern von der Abwicklungsbehörde mitgeteilt wird, sobald das Instrument verwendet wird. Die Clearingmitglieder müssen ihren Kunden unverzüglich die Anwendung eines solchen Instruments mitteilen. Die Nettogewinne, die für jedes nichtausgefallene Clearingmitglied insgesamt gemindert werden, sind der Höhe nach beschränkt auf den doppelten Beitrag des nichtausgefallenen Clearingmitglieds zum Ausfallfonds der zentralen Gegenpartei.

(4) Die Minderung der zu zahlenden Bewertungsgewinne wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Abwicklungsbehörde diese Abwicklungsmaßnahme ergreift. In Höhe der Minderung erlöschen die Zahlungsansprüche der nichtausgefallenen Clearingmitglieder gegen die zentrale Gegenpartei.

(5) Wird die Minderung der zu zahlenden Bewertungsgewinne von der Abwicklungsbehörde nur teilweise zur Deckung von Verlusten im Sinne von Absatz 1 verwendet, bleibt die Pflicht der zentralen Gegenpartei bestehen, den ausstehenden Restbetrag an das nichtausgefallene Clearingmitglied zu zahlen.

§ 152l

Instrument des zusätzlichen Barmittelabrufs

(1) Die Abwicklungsbehörde kann zur Deckung von Verlusten aus dem Ausfall eines oder mehrerer Clearingmitglieder von nichtausgefallenen Clearingmitgliedern verlangen, einen Barbetrag an die zentrale Gegenpartei zu zahlen (Barmittelabruf), um die Zwecke des § 152i zu erreichen. Der Betrag ist der Höhe nach beschränkt auf den jeweiligen Beitrag des nichtausgefallenen Clearingmitglieds zum Ausfallfonds der zentralen Gegenpartei.

(2) Die Abwicklungsbehörde kann den Barmittelabruf unabhängig davon geltend machen, ob alle vertraglichen Verpflichtungen, die Zahlungen von nichtausgefallenen Clearingmitgliedern erfordern, vollständig erfüllt sind.

(3) Die Abwicklungsbehörde legt den Betrag des Barmittelabrufs jedes nichtausgefallenen Clearingmitglieds im Verhältnis zum Beitrag des nichtausgefallenen Clearingmitglieds zum Ausfallfonds bis zu der in Absatz 1 Satz 2 genannten Höhe fest.

(4) Leistet ein nichtausgefallenes Clearingmitglied den geforderten Betrag des Barmittelabrufs nicht unverzüglich nach der ersten Anforderung, kann die Abwicklungsbehörde verlangen, dass die zentrale Gegenpartei den Ausfall dieses Clearingmitglieds feststellt und dessen Einschusszahlungen im Sinne des Artikels 41 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 und seinen Beitrag zum Ausfallfonds im Sinne des Artikels 42 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 gemäß Artikel 45 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 verwendet.

§ 152m

Schutzbestimmungen für Anteilsinhaber, Gläubiger und Clearingmitglieder

(1) Führt die Bewertung nach § 146 Absatz 1 zu dem Ergebnis, dass die von einem Anteilsinhaber, Gläubiger oder Clearingmitglied infolge einer Abwicklungsmaßnahme im Sinne des § 152h Absatz 1 erlittenen Verluste die Verluste übersteigen, die der Anteilsinhaber, Gläubiger oder das Clearingmitglied beim Unterbleiben der Maßnahme im Rahmen eines Insolvenzverfahrens erlitten hätten, steht dem Anteilsinhaber, Gläubiger oder Clearingmitglied gegen die zentrale Gegenpartei oder das Brückeninstitut oder den Erwerber im Rahmen einer Unternehmensveräußerung ein Anspruch auf Ersatz der erlittenen Verluste zu. Satz 1 gilt entsprechend, wenn eine Abwicklungsmaßnahme im Sinne des § 77 Absatz 1 Nummer 1 auf eine zentrale Gegenpartei im Sinne des § 152a Absatz 2 Satz 2 angewendet wurde.

(2) Für den Anspruch nach Absatz 1 haften die zentrale Gegenpartei, das Brückeninstitut und der Erwerber als Gesamtschuldner. Ein Anspruch gegen den Restrukturierungsfonds nach den §§ 146 und 147 oder gegen den einheitlichen Abwicklungsfonds besteht nicht.

(3) Ansprüche nach Absatz 1 können erfüllt werden durch eine Beteiligung der Anteilsinhaber, Gläubiger oder Clearingmitglieder an den

1. Gewinnen,
2. Kapitalinstrumenten oder
3. Verbindlichkeiten

der zentralen Gegenpartei oder des Brückeninstituts, die dem Anspruch wertmäßig entsprechen.

(4) Auf Anordnung der Abwicklungsbehörde ist die zentrale Gegenpartei oder das Brückeninstitut verpflichtet, Kapitalinstrumente oder Verbindlichkeiten zu begeben, um Ansprüche nach Absatz 1 zu erfüllen.

§ 152n

Rechtsschutz

Ein Widerspruchsverfahren gegen die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme nach den §§ 152h und 77 Absatz 1 Nummer 1 wird nicht durchgeführt. Eine Anfechtungsklage gegen Abwicklungsmaßnahmen nach den §§ 152h und 77 Absatz 1 Nummer 1 einschließlich einer damit verbundenen Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln nach diesem Gesetz hat keine aufschiebende Wirkung. Für die Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen nach § 152h Absatz 1 gilt § 150 entsprechend.“

4. Die bisherigen Teile 6 und 7 werden die Teile 7 und 8.

Artikel 2

Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes

Das Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1002) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 31 wie folgt gefasst:
„§ 31 Verordnungsermächtigung betreffend Unterrichtung und Nachweise nach den Artikeln 4a und 10 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012“.

2. In § 1 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe d werden die Wörter „Verordnung (EU) 2015/2365 (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 1)“ durch die Wörter „Verordnung (EU) 2019/834 (ABl. L 141 vom 28.5.2019, S. 42)“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 8 Satz 7 wird wie folgt gefasst:

„Der Finanzportfolioverwaltung gleichgestellt ist hinsichtlich der §§ 63 bis 83 und 85 bis 92 dieses Gesetzes sowie des Artikels 20 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014, des Artikels 26 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 und der Artikel 72 bis 76 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 die erlaubnispflichtige Anlageverwaltung nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 11 des Kreditwesengesetzes.“
 - b) In Absatz 15 Nummer 1 werden die Wörter „wenn sie in diesem anderen Staat den Anforderungen des Artikels 21 der Richtlinie 2004/109/EG unterliegen,“ gestrichen.
4. In § 3 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „§§ 22, 63 bis 83 und 85 bis 92“ durch die Wörter „§§ 63 bis 83 und 85 bis 92 sowie Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014“ ersetzt.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „nach diesem Gesetz“ gestrichen.
 - b) In Absatz 5 Satz 2 wird nach der Angabe „Absatz 4“ die Angabe „Buchstabe a“ und nach der Angabe „S. 116“ ein Semikolon und die Angabe „L 278 vom 27.10.2017, S. 56“ eingefügt.
 - c) Absatz 17 wird wie folgt gefasst:

„(17) Bei der Durchführung ihrer Aufgaben kann sich die Bundesanstalt anderer sachverständiger Personen und Einrichtungen bedienen.“
6. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 wird die Angabe „§ 114“ durch die Angabe „§ 125“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 wird der Satzteil nach dem Semikolon wie folgt gefasst:

„hierbei gelten § 8 Absatz 2 Satz 2 und 3 und die Vorschriften einer nach § 8 Absatz 3 erlassenen Rechtsverordnung entsprechend,“.
7. In § 12 werden die Wörter „§ 6 Absatz 2 bis 13“ durch die Wörter „§ 6 Absatz 2 bis 4, 6 bis 8 und 10 bis 13“ ersetzt.
8. In § 13 werden nach der Angabe „§§ 7 bis 10“ die Wörter „und 54 Absatz 1“ eingefügt.
9. § 18 Absatz 11 wird wie folgt gefasst:

„(11) Für Zwecke der Zusammenarbeit im Zusammenhang mit der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 stehen der Bundesanstalt die Befugnisse nach diesem Gesetz zu, um den einschlägigen Ersuchen der zuständigen Behörden nach der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 sowie der für die Überwachung entsprechender ausländischer Bestimmungen zuständigen Behörden anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder von Drittstaaten nachzukommen.“
10. § 24 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wird über das Vermögen eines nach diesem Gesetz, auch in Verbindung mit hierzu erlassenen Rechtsverordnungen, oder nach den in § 1 Absatz 1 Nummer 8 aufgeführten europäischen Verordnungen, auch in Verbindung mit hierzu erlassenen delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten, zu einer Handlung Verpflichteten ein Insolvenzverfahren eröffnet, hat der Insolvenzverwalter den Schuldner bei der Erfüllung dieser Pflichten zu unterstützen, insbesondere indem er aus der Insolvenzmasse die hierfür erforderlichen Mittel bereitstellt.“
11. In § 28 Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

12. In § 30 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Artikeln 4,“ durch die Angabe „Artikeln 4, 4a,“ ersetzt.
13. § 31 wird wie folgt gefasst:

„§ 31

Verordnungsermächtigung zu den Mitteilungspflichten nach der Verordnung (EU) Nr. 648/2012

Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen erlassen über den Inhalt, die Art, die Sprache, den Umfang und die Form der Unterrichtung nach Artikel 4a Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a oder nach Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a sowie der Nachweise nach Artikel 4a Absatz 2 Unterabsatz 1 oder nach Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.“

14. In § 32 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „nach § 31 Absatz 1 und 2 dieses Gesetzes“ durch die Wörter „nach einer auf Grund des § 31 dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung“ ersetzt.
15. In § 53 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 5a“ durch die Angabe „Absatz 7“ ersetzt.
16. In § 83 Absatz 11 wird die Angabe „Absatz 11“ durch die Angabe „Absatz 10“ ersetzt.
17. In § 87 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „§ 4“ durch die Angabe „§ 6“ ersetzt.
18. In § 102 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „gewähren“ die Wörter „und sie diesbezüglich nicht einer Erlaubnispflicht nach dem Kreditwesengesetz unterliegen“ eingefügt.
19. § 104 Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. der Markt oder sein Betreiber nachhaltig gegen Bestimmungen dieses Gesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, der in § 1 Absatz 1 Nummer 8 aufgeführten europäischen Verordnungen einschließlich der hierzu erlassenen delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte sowie auf Grund dieser Rechtsvorschriften erlassenen Anordnungen verstoßen hat.“
20. In § 117 Nummer 2 Satz 1 werden die Wörter „Die gesetzlichen Vertreter des Mutterunternehmens haben“ durch die Wörter „Das Mutterunternehmen hat“ ersetzt.
21. § 120 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 7 wird aufgehoben.
- bb) In Nummer 14 werden die Wörter „§ 86 Satz 1, 2 oder 4“ durch die Wörter „§ 86 Absatz 1 Satz 1, 5 oder 6“ ersetzt.
- b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Verordnung (EU) 2015/2365 (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 1)“ durch die Wörter „Verordnung (EU) 2019/834 (ABl. L 141 vom 28.5.2019, S. 42)“ ersetzt.
- bb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:
- „1a. entgegen Artikel 4a Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a eine Unterrichtung nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt,“.
- cc) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
- „5. entgegen Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a eine Unterrichtung nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt,“.
22. § 129 wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes

In § 10 Absatz 6 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3822), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) geändert worden ist, wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und werden die Wörter „soweit letztere unter Beachtung des Artikels 2 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1055 der Kommission vom 29. Juni 2016 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards hinsichtlich der technischen Mittel für die angemessene Bekanntgabe von Insiderinformationen und für den Aufschub der Bekanntgabe von Insiderinformationen gemäß Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 173 vom 30.6.2016, S. 47) in der jeweils geltenden Fassung und des § 3a der Wertpapierhandelsanzeigerverordnung veröffentlicht wurden.“ eingefügt.

Artikel 4

Änderung des Kreditwesengesetzes

Das Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1002) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 9 wird im Wortlaut vor Buchstabe a die Angabe „c und“ gestrichen.
 - b) In Absatz 6 Satz 1 Nummer 11 werden im Wortlaut vor Buchstabe a die Wörter „Buchstabe a und b“ durch die Wörter „Buchstabe a bis c“ ersetzt.
2. In § 29 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe c und Absatz 1a Satz 1 wird jeweils die Angabe „Artikel 9“ durch die Wörter „nach den Artikeln 4a und 9“ ersetzt.
3. § 32 Absatz 1a wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Wer“ die Wörter „neben einer Erlaubnis nach Absatz 1 und“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden nach dem Wort „unabhängig“ die Wörter „von dem Bestehen einer Erlaubnis nach Absatz 1 und“ eingefügt.
 - c) Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - cc) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. das Eigengeschäft als Mitglied einer Börse oder Teilnehmer eines Handelsplatzes von einem in einem Drittstaat ansässigen Unternehmen betrieben wird; dies gilt bis zu einer Entscheidung der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde über eine Eintragung des Unternehmens in das Register nach Artikel 48 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014.“

Artikel 5

Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs

Das Kapitalanlagegesetzbuch vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 14 des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1002) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 38 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Artikel 9“ durch die Wörter „nach den Artikeln 4a und 9“ ersetzt und werden die Wörter „die Verordnung (EU) 2015/2365“ durch die Wörter „die Verordnung (EU) 2019/834 (ABl. L 141 vom 28.5.2019, S. 42)“ ersetzt.
2. In § 121 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Artikel 9“ durch die Wörter „nach den Artikeln 4a und 9“ ersetzt.
3. In § 136 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Artikel 9“ durch die Wörter „nach den Artikeln 4a und 9“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Das Versicherungsaufsichtsgesetz vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1002) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 35 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird die Angabe „Artikel 9“ durch die Wörter „nach den Artikeln 4a und 9“ ersetzt.
2. § 83 Absatz 3 wird aufgehoben.

Artikel 7

Änderung der Gegenparti-Prüfbescheinigungsverordnung

Die Gegenparti-Prüfbescheinigungsverordnung vom 19. März 2014 (BGBl. I S. 266), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 Nummer 2 werden nach der Angabe „S. 1)“ ein Komma und die Wörter „die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/834 (ABl. L 141 vom 28.5.2019, S. 42) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“ eingefügt.
2. § 3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird das Wort „Anzeigepflicht“ durch das Wort „Unterrichtungspflicht“ ersetzt und nach der Angabe „Absatz 1“ wird die Angabe „Unterabsatz 2“ eingefügt.
 - b) Die Nummern 2 und 3 werden wie folgt gefasst:
 - „2. die Einhaltung der Unterrichtungspflicht gegenüber der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) nach Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, auch in Verbindung mit einer auf Grund des § 31 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung, sicherzustellen,

3. die Einhaltung der Nachweispflicht gegenüber der Bundesanstalt nach Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, auch in Verbindung mit einer auf Grund des § 31 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung, sicherzustellen,“.
- c) Nummer 4 wird aufgehoben.
- d) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 4.

Artikel 8

Änderung der Prüfungsberichtsverordnung

In § 14a Absatz 1 Satz 1 der Prüfungsberichtsverordnung vom 11. Juni 2015 (BGBl. I S. 930), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2626) geändert worden ist, werden nach der Angabe „3 Unterabsatz 2“ die Wörter „sowie Artikel 4a“ und nach der Angabe „(ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 1)“ ein Komma und die Wörter „auch in Verbindung mit einer aufgrund des § 31 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung,“ eingefügt.

Artikel 9

Änderung der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

In § 1 Nummer 1 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 13. Dezember 2002 (BGBl. 2003 I S. 3), die zuletzt durch Artikel 8 Absatz 12 des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1002) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „§ 3 Absatz 4 Satz 1“ ein Komma und die Angabe „des § 31 Satz 1“ eingefügt.

Artikel 10

Änderung der Kapitalanlage-Prüfungsberichte-Verordnung

§ 14 Absatz 2 der Kapitalanlage-Prüfungsberichte-Verordnung vom 24. Juli 2013 (BGBl. I S. 2777), die durch Artikel 8 Absatz 20 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1245) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Abschlussprüfer hat die Erfüllung der Unterrichtungspflichten nach Artikel 4a Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a und nach Artikel 9 Absatz 1 bis 3 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (ABl. L 201 vom 27.2.2012, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/834 (ABl. L 141 vom 28.5.2019, S. 42) geändert worden ist, auch in Verbindung mit einer aufgrund des § 31 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung, zu beurteilen.“

Artikel 11

Änderung der Prüfungsberichterordnung

§ 40 Absatz 2 der Prüfungsberichterordnung vom 19. Juli 2017 (BGBl. I S. 2846), die durch Artikel 7 Nummer 1 bis 3 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des Gesetzes zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie [Richtlinie (EU) 2018/843]] geändert worden ist, wird durch die folgenden Absätze 2 und 2a ersetzt:

„(2) Der Prüfer hat die Prozesse zur Erfüllung der Meldepflichten nach Artikel 9 Absatz 1 bis 3 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 sowie zur Einhaltung der Unterrichtungspflicht gegenüber der Bundesanstalt nach Artikel 4a Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, jeweils auch in Verbindung mit einer auf Grund des § 31 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung, zu beurteilen.

(2a) Der Prüfer hat jeweils die Angemessenheit der Vorkehrungen und Systeme zu beurteilen, über die das Unternehmen verfügt, um die Einhaltung der

1. Anzeigepflicht gegenüber der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde nach Artikel 4a Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 648/2012,
2. Anzeigepflicht gegenüber der Bundesanstalt nach Artikel 4a Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, auch in Verbindung mit einer auf Grund des § 31 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung, und
3. Nachweispflicht gegenüber der Bundesanstalt nach Artikel 4a Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, auch in Verbindung mit einer auf Grund des § 31 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung,

sicherzustellen.“

Artikel 12

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Eine zentrale Gegenpartei (Central Counterparty, CCP) tritt bei Transaktionen mit verschiedenen Finanzinstrumenten zwischen die Vertragsparteien und ist somit sowohl Käufer für jeden Verkäufer als auch Verkäufer für jeden Käufer (vgl. Artikel 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister, EMIR). Zu diesem Zweck gehen die sogenannten Clearingmitglieder (in der Regel sind das Kreditinstitute) unmittelbare Vertragsbeziehungen zur CCP ein. Die Kunden der Clearingmitglieder unterhalten in der Regel keine Vertragsbeziehungen zur CCP. Diese Konstruktion sichert die Bündelung aller Transaktionen der Clearingmitglieder, die über die CCP abgewickelt werden sollen (sogenanntes Clearing). Dabei können die gebündelten Transaktionen im Rahmen des sogenannten Nettings saldiert werden, was zur deutlichen Reduzierung der Risiken sowohl bei der CCP als auch ihren Clearingmitgliedern führt. Die CCP sichert sich im Gegenzug für die Übernahme der Risiken der Clearingmitglieder aus deren ihr übertragenen Transaktionen durch Überlassung von Sicherheiten durch die Clearingmitglieder ab. Die Sicherheiten dienen der CCP insbesondere zur Deckung von Ansprüchen gegen die Clearingmitglieder für den Fall, dass ein oder mehrere Clearingmitglieder der Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gegenüber der CCP nicht nachkommen.

Vor allem Finanzderivate haben für den Finanzmarkt und die Realwirtschaft eine hohe Bedeutung. Mit Zins- und Währungsswaps sichern sich Banken und zahlreiche Unternehmen mit dem Ziel der besseren Planbarkeit gegen die Veränderung von Zinssätzen und Wechselkursen ab. Hinzu kommt der Handel mit Derivaten auf Staatsanleihen und Aktien. Seit sich die G20 im Jahr 2009 infolge der Finanzkrise dazu verpflichtet haben, für standardisierte OTC-Derivate Regelungen einzuführen, die ein zentrales Clearing durch CCPs vorgeben, hat sich die Bedeutung der CCP stark erhöht.

Grundsätzlich sollen die Risiken die bei der CCP aufgrund des Ausfalls von Clearingmitgliedern entstehen können, durch die Vorgaben für Sicherheiten im Rahmen des sogenannten Wasserfallprinzips aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (EMIR) abgedeckt werden. Diese Anforderungen sehen neben Einschussforderungen durch die Clearingmitglieder (sog. Margins) auch die Einrichtung eines Ausfallfonds vor, den die Clearingmitglieder durch Beiträge in Form von liquiden Mitteln zu befüllen haben. Daneben muss die CCP ausreichende vorfinanzierte Finanzmittel im Rahmen des Wasserfallprinzips bereithalten. Der Ausfallfonds muss vom Volumen her so beschaffen sein, dass er den Ausfall des größten Clearing-Mitglieds oder, wenn die Risikopositionen der beiden folgenden Clearingmitglieder größer als die des größten Clearingmitglieds sind, den Ausfall des zweit- und drittgrößten Clearingmitglieds abdecken kann. Diese Vorgaben von EMIR legen jedoch keine Sanierungs- oder Abwicklungsstrategien für die CCP fest, wenn die Ausfälle und Verluste der CCP aufgrund des Ausfalls von Clearingmitgliedern oder anderer Vorfälle so hoch sind, dass das Volumen des Ausfallfonds zur Abdeckung nicht ausreicht. In diesem Falle ist die Funktionsfähigkeit der CCP gefährdet. Mit Blick auf Verluste, die nicht auf den Ausfall eines Clearingmitglieds zurückgehen und für die die CCP nur mit dem ihr zu Verfügung stehenden Eigenkapital haftet, ist dies von Relevanz, wenn diese Verluste das Eigenkapital der CCP übersteigen würden.

Da sich das zentrale Clearing auf wenige Anbieter konzentriert und die CCPs mit anderen Finanzmarktteilnehmern stark verflochten sind, kann ein Ausfall einer CCP erhebliche Folgen auf die Finanzmarktstabilität haben. Soweit eine CCP betroffen ist, die auch über eine Zulassung als CCR-Kreditinstitut verfügt, gelten die Regelungen der Richtlinie 2014/59/EU vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 (BRRD, ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 190, die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2019/879 geändert worden ist, ABl. L 150 vom 7.6.2019, S. 296), die mit dem Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (SAG) in deutsches Recht umgesetzt worden sind. Unmittelbar Anwendung findet zudem die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 vom

15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (SRM-VO, ABl. L 225 vom 30.7.2014, S. 1; L 101 vom 18.4.2015, S. 62, die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 2019/877 geändert worden ist, ABl. L 150 vom 7.6.2019, S. 226). Allerdings finden sich weder in den europäischen Vorschriften noch im SAG besondere Regelungen, die auf das von einem Kreditinstitut völlig verschiedenen Geschäftsmodell einer CCP ausgerichtet sind. Mithin gibt es gegenwärtig keine spezifischen Regelungen für die Sanierung und Abwicklung einer CCP.

Die Verordnung (EU) Nr. 2019/834 (EMIR REFIT) ändert die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (EMIR). Dies zieht Änderungsbedarf in den nationalen Ausführungsgesetzen zu EMIR nach sich.

Das grenzüberschreitend aus einem Drittstaat ins Inland betriebene Eigengeschäft wird nicht im Sinne einer aktiv angebotenen Dienstleistung betrieben und hat damit keine Zielrichtung im Inland. Vorbehaltlich einer europäischen Regelung, sollte es daher grundsätzlich nur dann einer Erlaubnispflicht im Inland unterfallen, wenn es mit einem direkten elektronischen Zugang zu einem Handelsplatz oder mit Warenderivaten, Emissionszertifikaten oder Derivaten auf Emissionszertifikate betrieben wird.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Angesichts dieser wachsenden Bedeutung besteht jedoch – ebenso wie bei Finanzinstituten mit kritischen Funktionen – die Notwendigkeit, einen glaubwürdigen Rahmen für die Sanierung – und Abwicklung von CCPs zu schaffen. Dies erfordert die Implementierung gesetzlicher Voraussetzungen, die es ermöglichen, Maßnahmen zur Überwindung finanzieller Notlagen sowie zur Aufrechterhaltung der kritischen Funktionen einer ausfallenden oder von einem Ausfall bedrohten CCP zu ergreifen. Ziel muss es sein, Maßnahmen festzulegen, die die Finanzstabilität wahren und gleichzeitig die Kosten eines Ausfalls einer CCP für die Steuerzahler zu minimieren. Die Aufsichts- und Abwicklungsbehörden müssen mit Befugnissen ausgestattet sein, die sie in die Lage versetzen, auf eine mögliche Abwicklung einer CCP und zum koordinierten Umgang mit einer in Schieflage geratenen CCP vorbereitet zu sein.

Mit Verweis auf ihre besondere Rolle für die Finanzmarktinfrastrukturen hat sich das Financial Stability Board (FSB) für die Implementierung von Abwicklungsregime für CCPs ausgesprochen (Key Attributes of Effective Resolution Regimes for Financial Institutions, II-Annex 1: resolution of FMIs and FMI Participants, 2014).

Ausgehend von diesen internationalen Vorgaben hat die Europäische Kommission 2016 einen Verordnungsentwurf für die Sanierung und Abwicklung von CCPs veröffentlicht (Vorschlag über einen Rahmen für die Sanierung und Abwicklung von CCPs und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1095/2010, (EU) Nr. 648/2012 und (EU) 2015/2365 vom 28.11.2016, COM(2016), 856 final, S. 2). Dieser sieht über die bereits in der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 bestehenden Vorgaben für das Risikomanagement hinaus Maßnahmen zur Glättstellung und Verlusttragung im Sanierungs- und Abwicklungsfall vor. Hierzu gehören unter anderem von Clearing-Mitgliedern im Sanierungs- und Abwicklungsfall zu leistende Nachschusszahlungen. Darüber hinaus ist die Möglichkeit vorgesehen, im Fall der Abwicklung der CCP Abschlüsse auf Bewertungsgewinne von Clearing-Mitgliedern vorzunehmen oder Vertragsverhältnisse einseitig vollständig zu beenden. Der Verordnungsentwurf erfasst alle CCPs, unabhängig davon, ob es sich um ein CRR-Kreditinstitut handelt oder um ein Kreditinstitut, das ausschließlich über eine Zulassung als zentrale Gegenpartei im Sinne von § 1 Absatz 31 KWG verfügt. Allerdings ist nicht absehbar, wann der Verordnungsentwurf für die Sanierung und Abwicklung von CCPs im Amtsblatt der EU veröffentlicht wird und damit eine rechtlich bindende Wirkung der Mitgliedstaaten zur Folge hat. Im Hinblick auf die Zunahme der Bedeutung von CCPs ist daher eine nationale Regelung erforderlich, die dann allerdings von einer EU Regelung verdrängt werden wird, so denn diese vom Europäischen Rat und vom Europäischen Parlament verabschiedet und von der Europäischen Kommission erlassen wird.

Die Verordnung (EU) Nr. 2019/834 (EMIR REFIT) ändert die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (EMIR). Dies zieht Änderungsbedarf in den nationalen Ausführungsgesetzen zu EMIR nach sich. Der Entwurf enthält die dazu notwendigen Änderungen der betroffenen Aufsichtsgesetze.

Im Kreditwesengesetz wird klargestellt, dass das grenzüberschreitend aus einem Drittstaat ins Inland betriebene Eigengeschäft vorbehaltlich einer europäischen Regelung grundsätzlich nur dann einer Erlaubnispflicht im Inland

unterfällt, wenn es mit einem direkten elektronischen Zugang zu einem Handelsplatz oder mit Warenderivaten, Emissionszertifikaten oder Derivaten auf Emissionszertifikate betrieben wird.

III. Alternativen

Alternative Initiativen der Länder oder des Deutschen Bundestags gibt es nicht.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes - GG (Recht der Wirtschaft: Bank- und Börsenwesen). Eine bundeseinheitliche Regelung ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich (Artikel 72 Absatz 2 GG), da der OTC-Derivatehandel und die Tätigkeit von zentralen Gegenparteien keine regional abgrenzbaren Geschäfte sind und nur mit bundesweit identischen Rahmenbedingungen die Einhaltung der Vorgaben ermöglicht werden kann. Im gesamtstaatlichen Interesse ist daher eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Dieser Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar, eine Regelung auf europäischer Ebene zur Sanierung und Abwicklung von CCPs gibt es gegenwärtig nicht.

Die Verordnung (EU) Nr. 2019/834 (EMIR REFIT) ändert die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (EMIR). Dies zieht Änderungsbedarf in den nationalen Ausführungsgesetzen zu EMIR nach sich. Die Änderungen sind durch europarechtliche Änderungen bedingt.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Eine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung ist nicht vorgesehen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf entspricht dem Grundsatz der Nachhaltigkeit. Der Gesetzentwurf hat keine negativen ökologischen Auswirkungen und keinen Bezug zu sozialen Aspekten. Der Gesetzentwurf soll dazu beitragen zu verhindern, dass im Fall der Krise eines CCPs Steuergelder zu dessen Sanierung und Abwicklung eingesetzt werden müssen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Mehreinnahmen für den Bund sind nicht ersichtlich. Es ergeben sich unmittelbar durch dieses Gesetz keine Veränderungen bei den Haushaltsausgaben des Bundes.

4. Erfüllungsaufwand**Erfüllungsaufwand i. e. S. Wirtschaft**Wiederkehrender Erfüllungsaufwand

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt
SAG	§ 152f	Vornahme der geforderten Änderungen an Clearing-Bedingungen zur Beseitigung von Abwicklungshindernissen	hoch	3.730	1	4.866,10 €
SAG	§ 152h	Durchführung der Maßnahmen zum Erreichen des Abwicklungsziels	hoch	3.220	1	4.200,76 €

9.066,85 €

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand

9.066,85 €

Einmaliger Erfüllungsaufwand

0,00 €

Erfüllungsaufwand i. e. S. Wirtschaft**9.066,85 €****Informationspflichten Wirtschaft**Wiederkehrende Informationspflichten

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Informationspflichten gesamt
SAG	§ 44	Zurverfügungstellen von Informationen über vermögenswerte und Verbindlichkeiten	mittel	204	4	569,84 €
SAG	§ 152f	Information an zuständige Behörde über Vornahme der geforderten Änderungen wegen Abwicklungshindernissen	mittel	37	1	25,84 €
SAG	§ 152h	Information an zuständige Behörde über Vornahme der geforderten Maßnahmen zum Erreichen des Abwicklungsziels	mittel	37	1	25,84 €

621,52 €

Wiederkehrende Informationspflichten

621,52 €

Einmalige Informationspflichten

0,00 €

Informationspflichten Wirtschaft**621,52 €**

Erfüllungsaufwand VerwaltungWiederkehrender Erfüllungsaufwand

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt
SAG	§ 44	Treffen von geeigneten Vorkehrungen, um zu gewährleisten, dass sie stets so aktuell und umfassend wie möglich über Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Instituts informiert ist.	mittel	1472	4	4.341,42 €
SAG	§ 49 i.V. m. § 53	Bestimmen des Mindestbetrags berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten, welches das Institut vorzuhalten hat.	mittel	1472	1	1.085,35 €
SAG	§ 54	Überprüfung der Einhaltung des Mindestbetrags	mittel	1437	4	4.238,19 €
SAG	§ 57/58	Bewertung der Abwicklungsfähigkeit von Instituten	hoch	4523	1	6.100,02 €
SAG	§ 152e	jährliche Aktualisierung des Abwicklungsplans	hoch	5220	1	7.040,04 €
SAG	§ 152e	unterjährliche Aktualisierung des Abwicklungsplans	hoch	5220	1	7.040,04 €
SAG	§ 152e	Abstimmungsarbeit zw. Abwicklungs- und Aufsichtsbereich	hoch	4460	1	6.015,05 €
SAG	§ 152f	Verlangen von Änderungen an Clearing-Bedingungen zur Beseitigung von Abwicklungshindernissen	hoch	4960	1	6.689,39 €
SAG	§ 152f	Prüfung von potentiellen Auswirkungen der betreffenden Maßnahmen	hoch	2540	1	3.425,61 €
SAG	§ 152g	Feststellung der Höhe der relevanten Verluste anhand der Instrumente nach §§ 149j, 149k, 149l	hoch	4570	1	6.163,41 €
SAG	§ 152h	Treffen von Maßnahmen zum Erreichen der Abwicklungsziele	hoch	5220	1	7.040,04 €
SAG	§ 152i	Nutzen der Instrumente nach Abs. 1 und Abs. 2	hoch	5223	1	7.044,09 €

66.222,65 €

Einmaliger Erfüllungsaufwand

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt
SAG	§ 152d	Verlangen von Änderungen an Clearing-Bedingungen wg. Unzulänglichkeiten	hoch	5220	1	7.040,04 €
SAG	§ 152e	Erstellung Abwicklungsplan durch Abwicklungsbereich 1. Jahr	hoch	5220	1	7.040,04 €

14.080,08 €

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand

66.222,65 €

Einmaliger Erfüllungsaufwand

14.080,08 €

Erfüllungsaufwand Verwaltung**80.302,73 €**

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand

9.066,85 €

Einmaliger Erfüllungsaufwand

0,00 €

Erfüllungsaufwand i. e. S. Wirtschaft**9.066,85 €**

Wiederkehrende Informationspflichten

621,52 €

Einmalige Informationspflichten

0,00 €

Informationspflichten Wirtschaft**621,52 €****Erfüllungsaufwand gesamt**

Erfüllungsaufwand i. e. S. Wirtschaft gesamt

9.066,85 €

Informationspflichten Wirtschaft gesamt

621,52 €

Erfüllungsaufwand inkl. Informationspflicht**9.688,37 €****Wiederkehrender Erfüllungsaufwand**

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand i. e. S. Wirtschaft

9.066,85 €

Wiederkehrende Informationspflichten Wirtschaft

621,52 €

Erfüllungsaufwand inkl. Informationspflicht**9.688,37 €****Einmaliger Erfüllungsaufwand**

Einmaliger Erfüllungsaufwand i. e. S. Wirtschaft

0,00 €

Einmalige Informationspflichten Wirtschaft

0,00 €

Erfüllungsaufwand inkl. Informationspflicht**0,00 €**

5. Weitere Kosten

Unmittelbar durch dieses Gesetz werden die Kosten für Unternehmen und Verbraucher nicht berührt. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau lassen sich nicht abschätzen.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Der Gesetzentwurf enthält keine gleichstellungsrelevanten Aspekte. Spezifische Auswirkungen auf die Lebenssituation von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten, da das Gesetz ausschließlich sachbezogene Regelungen enthält.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Evaluierung der Bundesregierung ist für den Fall vorgesehen, dass Regelungen auf europäischer Ebene dauerhaft zur Verfügung stehen und die nationalen Regelungen ganz oder teilweise ersetzen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

In Nummer 1 werden die durch die Einfügung des neuen Unterabschnitts für zentrale Gegenparteien notwendigen Änderungen der Inhaltsübersicht vorgenommen.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Die Begriffsbestimmung übernimmt die Definition von Artikel 2 Nummer 14 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012.

Zu Nummer 3 (§§ 152a bis 152n - neu -)

Zu § 152a

Absatz 1 bestimmt die Anwendbarkeit der Regelungen des Unterabschnitts auf zentrale Gegenparteien im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012.

Absatz 2 Satz 1 bestimmt die Anwendbarkeit auf zentrale Gegenparteien, die insbesondere auf Grund einer Zulassung als CRR-Kreditinstitut in den Anwendungsbereich des § 1 fallen. Soweit nicht die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. L 225 vom 30.7.2014, S. 1), SRM-VO, zur Anwendung kommt, finden die Vorschriften des SAG in Umsetzung der Richtlinie 2014/59/EU zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen Anwendung. Dabei sind die Regelungen des neuen Teil 5 neben den jeweils anwendbaren Regelungen des SAG ergänzend anwendbar. Zu beachten ist, ob Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 (SRM-VO) vorrangig anzuwenden sind.

Auf zentrale Gegenparteien im Sinne von Absatz 2 Satz 2, die nicht in den Anwendungsbereich des § 1 fallen und auf die die SRM-VO keine Anwendung findet, finden die Vorschriften des SAG nach § 152a Absatz 2 Satz 2 Anwendung, so, als seien diese zentralen Gegenparteien ein Kreditinstitut, eine Wertpapierfirma oder ein Unternehmen im Sinne des § 1 oder eine inländische Unionszweigstelle soweit nicht Teil 5 besondere Vorschriften vorsieht. § 2 Absatz 9a Kreditwesengesetz bleibt dabei unberührt.

Zu § 152b

Absatz 1 regelt, dass der Sanierungsplan einer zentralen Gegenpartei neben den nach § 13 Absatz 2 vorzusehenden Darstellungen und darzulegenden Maßnahmen weitere, speziell auf die Risiken der zentralen Gegenpartei abgestellte Angaben enthalten muss.

Darzustellen sind zum einen Krisenfallszenarien, die insbesondere den Fortbestand der kritischen Funktionen der zentralen Gegenpartei beeinträchtigen können. Dabei kann sich die Notwendigkeit einer geordneten Sanierung aus dem Ausfall von einem oder mehreren Clearingmitgliedern (Ausfallereignisse) oder aus Verlusten infolge insbesondere von Geschäfts- oder Rechtsrisiken, von Beeinträchtigungen oder Ausfall der technischen Infrastruktur oder sonstiger operationellen Risiken (Nichtausfallereignisse) ergeben.

Die zentrale Gegenpartei hat zudem darzulegen, mit welchen Maßnahmen sie den identifizierten Risiken beabsichtigt zu begegnen. Zur vollständigen Darstellung von Maßnahmen zur Risikobegrenzung gehört auch die Benennung der Ansprüche, die der zentralen Gegenpartei gegenüber einem vorhandenen Mutterunternehmen oder anderen gruppenangehörigen Unternehmen aus vertraglichen Vereinbarungen oder einseitigen Erklärungen (z. B. Patronatserklärungen) im Hinblick auf die Abdeckung von Verlusten zustehen.

Ferner verweist Absatz 1 Satz 1 klarstellend auf die Möglichkeit der vereinfachten Anforderungen nach § 19 Absatz 1 Nummer 1, die auch für zentrale Gegenparteien im Sinne von § 152a Absatz 2 Satz 2 in Betracht kommen.

Damit die Maßnahmen, mit denen die zentrale Gegenpartei den im Sanierungsplan aufgezeigten Risiken Rechnung tragen will, wirksam werden können, schreibt Absatz 2 vor, dass die Sanierungspläne in das Risikomanagement der zentralen Gegenpartei integriert werden müssen. Dies ist bedeutsam, weil das Geschäftsmodell der zentralen Gegenpartei grundsätzlich das Management der ihr von den Clearingmitgliedern übertragenen Risiken beinhaltet. Darauf hat sich das Risikomanagement im Wesentlichen zu konzentrieren. Dann muss aber auch innerhalb des Risikomanagements der zentralen Gegenpartei Vorsorge für den Fall getroffen werden, dass Sanierungsmaßnahmen für die zentrale Gegenpartei erforderlich werden, sollten sich infolge des Ausfalls eines oder mehrerer Clearingmitglieder deren auf die zentrale Gegenpartei übertragenen Risiken nicht mehr als handhabbar erweisen und zu solchen Verlusten der zentralen Gegenpartei führen, dass sie ihren Sanierungsplan aktivieren muss. Daher müssen die Sanierungspläne in das Risikomanagement der zentralen Gegenpartei integriert werden.

Nach Absatz 3 muss die zentrale Gegenpartei die Durchführbarkeit der im Sanierungsplan vorgesehenen Maßnahmen sicherstellen. Kommt es zu Ausfallereignissen, sind es vorrangig die Clearingmitglieder die mit vorfinanzierten Finanzmitteln und Beiträgen zum Ausfallfonds die Verluste eines oder mehrerer Clearingmitglieder tragen. Darüber hinaus sind in einem Krisenfall einer zentralen Gegenpartei auch mit der zentralen Gegenpartei verbundene Finanzmarktinfrastrukturen oder Handelsplätze betroffen. Sanierungsmaßnahmen einer zentralen Gegenpartei können daher nur dann Aussicht auf Erfolg haben, wenn die zu ergreifenden Maßnahmen durch die Clearingbedingungen und sonstige vertragliche Vereinbarungen der zentralen Gegenpartei rechtlich durchsetzbar sind.

Absatz 4 soll sicherstellen, dass die im Sanierungsplan festgelegten Maßnahmen auch dann rechtswirksam ergriffen werden können, wenn vertragliche Beziehungen der zentralen Gegenpartei zu ausländischen Clearingmitgliedern bestehen.

Zu § 152c

Nach § 152c Nummer 1 berücksichtigt die Aufsichtsbehörde zusätzlich zu den Vorgaben des § 15 Absatz 2 die Angemessenheit des bei der zentralen Gegenpartei eingerichteten Ausfallfonds im Sinne von Artikel 42 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, die vorfinanzierten Finanzmittel im Sinne von Artikel 43 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 und das Wasserfallprinzip im Sinne von Artikel 45 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012.

Weiter sind nach Nummer 2 zu berücksichtigen die Anreize, die durch den Sanierungsplan für ein angemessenes Risikomanagement der zentralen Gegenpartei, der Clearingmitglieder und deren Kunden gesetzt werden. Damit erfolgt eine klare Verantwortungszuweisung an die zentrale Gegenpartei, die Clearingmitglieder und deren Kunden für ein effizientes Risikomanagement. Mit dem Verweis auf die Begriffsbestimmung in Artikel 2 Nummer 15 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 werden Kunden des Clearingmitglieds einbezogen, die eine Vertragsbeziehung zu dem Clearingmitglied unterhalten, die es diesem Kunden ermöglichen, seine Transaktionen durch diese zentrale Gegenpartei zu clearen.

Spiegelbildlich zu der Zuweisung der Verantwortung für ein adäquates Risikomanagement ist in Nummer 3 vorgesehen, dass die Aufsichtsbehörde auch die Auswirkungen bei der Bewertung des Sanierungsplans berücksichtigt, die die Umsetzung des Sanierungsplans auf Clearingmitglieder und deren Kunden sowie auf das Finanzsystem in den relevanten Mitgliedsstaaten und der Union insgesamt hätte.

Zu § 152d

§ 152d Absatz 1 regelt den Fall, dass die zentrale Gegenpartei keine, keine geeigneten oder keine ausreichenden Maßnahmen zur Beseitigung von Mängeln des nach § 13 und nach § 152b aufzustellenden Sanierungsplans vorschlägt. In diesem Fall ist die Aufsichtsbehörde berechtigt, neben den in § 16 Absatz 5 genannten Maßnahmen zu verlangen, dass die zentrale Gegenpartei ihre Clearingbedingungen und damit im Zusammenhang stehenden vertraglichen Vereinbarungen ändert.

Sollte die zentrale Gegenpartei dem Verlangen der Aufsichtsbehörde nicht nachkommen, so kann die Aufsichtsbehörde aufgrund von Absatz 3 die zentrale Gegenpartei nach § 16 Absatz 4 anweisen, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich und verhältnismäßig sind, um die Sanierungshindernisse zu beseitigen und einen Sanierungsplan im Sinne der §§ 13, 152b zu schaffen, der eine Sanierung ermöglicht. Dabei steht es im Ermessen der Aufsichtsbehörde, welche Maßnahmen sie in welcher Kombination verlangt. In Betracht kommen insbesondere Änderungen der Verlustzuweisungsregeln, z. B. die Aufnahme von Regelungen für einen zusätzlichen Bar-mittelabruf („Cash Call“) oder eine Minderung zu zahlender Gewinne nichtausgefallener Clearingmitglieder („Variation Margin Gains Haircut“) sowie eine Änderung derjenigen Regelungen, die den Positionsausgleich der zentralen Gegenpartei regeln.

Bei größeren systemrelevanten zentralen Gegenparteien ist davon auszugehen, dass die Aufsichtsbehörde im Rahmen der Billigung von Sanierungsplänen darauf achtet, dass sämtliche Sanierungsinstrumente zur Verfügung stehen, die eine Verlustabdeckung ermöglichen. Anderenfalls können diese Sanierungspläne nicht gebilligt werden.

Zu § 152e

Über die Regelungen des Artikels 8 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 sowie § 40 Absatz 3 hinaus benennt § 152e Absatz 1 weitere Anforderungen, denen der Abwicklungsplan der zentralen Gegenpartei genügen muss. Die Anforderungen beziehen zum einen die Darstellung von Ausfall- und Nichtausfallszenarien mit ein. Zum anderen verlangen die Anforderungen die Darstellung von Möglichkeiten eines diskriminierungsfreien Zugangs von Clearingmitgliedern und deren Kunden zu den ihnen zugeordneten Wertpapier- und Geldkonten. Weiter ist gefordert, eine Beschreibung der Maßnahmen zur Erleichterung der Übertragbarkeit von Positionen und mit diesen verbundenen Sicherheiten der Clearingmitglieder und deren Kunden auf eine andere zentrale Gegenpartei oder ein Brückeninstitut. Die Vertragsbeziehungen zwischen Clearingmitglied und seinen Kunden sollen dadurch nicht beeinträchtigt werden.

§ 152e Absatz 2 verpflichtet die Abwicklungsbehörde, bei der Abwicklungsplanung auch die Auswirkungen der Umsetzung des Abwicklungsplans auf Clearingmitglieder und ihre Kunden zu berücksichtigen, da die ergänzenden Anforderungen nach Absatz 1 auch Maßnahmen mit unmittelbarer Auswirkung auf Clearingmitglieder und deren Kunden umfassen.

Nach Absatz 3 müssen Abwicklungspläne nach erstmaliger Erstellung mindestens einmal im Kalenderjahr sowie nach bestimmten Änderungen überprüft werden.

Zu § 152f

In Ergänzung zu Artikel 10 Absatz 11 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 sowie § 59 Absatz 2 bis 8 versetzt § 152f die Abwicklungsbehörde in die Lage, die Beseitigung von Abwicklungshindernissen zu verlangen, die sie bei der Bewertung der Abwicklungsfähigkeit der zentralen Gegenpartei festgestellt hat.

Wie bereits im Fall der Feststellung von Mängeln des Sanierungsplans durch die Aufsichtsbehörde kann die Abwicklungsbehörde bei der Feststellung von Abwicklungshindernissen nach Absatz 1 die Änderung der Clearingbedingungen und damit in Zusammenhang stehender oder anderer vertraglicher Vereinbarungen verlangen. Kommt das CCP diesem Verlangen nicht nach, kann die Abwicklungsbehörde nach § 59 Absatz 4 die Beseitigung der Abwicklungshindernisse durch geeignete Maßnahmen anordnen.

Nach Absatz 3 hat die Abwicklungsbehörde potentielle Auswirkung mit der Deutschen Bundesbank und der Aufsichtsbehörde abzustimmen, bevor sie eine Änderung nach Absatz 1 verlangt.

Ferner ist in Absatz 4 vorgesehen, dass das Bundesministerium der Finanzen selbst oder nach einer Übertragung auf diese auch die Abwicklungsbehörde ermächtigt wird, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu tref-

fen. Für die Beseitigung von Mängeln des Sanierungsplans ist keine zusätzliche Ermächtigung für eine Rechtsverordnung erforderlich, weil der Sanierungsplan von der zentralen Gegenpartei selbst zu erstellen ist. Demgegenüber wird der Abwicklungsplan von der Abwicklungsbehörde erstellt. Kommt die Abwicklungsbehörde zum Schluss, der Abwicklung könnten Hindernisse entgegenstehen, muss sie durch unmittelbaren Eingriff von der zentralen Gegenpartei die Beseitigung verlangen. Dieses Verlangen wiegt in der Regel schwerer als das Verlangen nach Änderung eines durch die zentrale Gegenpartei selbst erstellten Sanierungsplans, weil der Eingriff in die Struktur der zentralen Gegenpartei, ihr Geschäftsmodell und ihren Geschäftsbetrieb möglich sein muss. Dazu ist daher neben der gesetzlichen Ermächtigung eine die Einzelheiten näher regelnde Rechtsverordnung angemessen.

Zu § 152g

Absatz 1 erweitert die nach Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 oder für die Zwecke des § 71 vorzunehmende Bewertung und dient der Vorbereitung der in diesem Teil aufgeführten Abwicklungsinstrumente der Vertragsbeendigung, der Minderung zu zahlender Gewinne nichtausgefallener Clearingmitglieder und des zusätzlichen Barmittelabrufs. Ziel ist, den Wert der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der von einem Ausfall betroffenen oder bedrohten zentralen Gegenpartei sowie insbesondere die relevanten Verluste und die offenen, unausgeglichenen Positionen zu ermitteln. Die Bewertung dient der Beurteilung der in Bezug auf die zentrale Gegenpartei zu treffenden angemessenen Abwicklungsmaßnahmen.

Um eine wirksame Abwicklung zu gewährleisten, müssen im Bewertungsverfahren so genau wie möglich Verluste und unausgeglichene Positionen ermittelt werden, damit die Verluste zugewiesen, die Wiederherstellung der im Clearing erstellten Positionen, also ein ausgeglichenes Buch (Matched Book), vorgenommen und den laufenden Zahlungspflichten nachgekommen werden kann. Die Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten muss auf fairen, vorsichtigen und realistischen Annahmen zum Zeitpunkt der Nutzung der Abwicklungsinstrumente beruhen. Der Wert der Verbindlichkeiten sollte bei der Bewertung jedoch nicht durch die Finanzlage der zentralen Gegenpartei beeinflusst werden.

Absatz 2 legt zusätzlich zu den sonstigen Vorgaben von Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 und § 73 Absatz 2 Satz 2 Bestandteile der Bewertung fest, die im Prüfbericht zu dokumentieren sind.

Zu § 152h

Absatz 1 erweitert den Kreis der Abwicklungsinstrumente über Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 und § 77 Absatz 1 Nummer 1 hinaus für zentrale Gegenparteien um die Instrumente der Vertragsbeendigung, der Minderung zu zahlender Gewinne nichtausgefallener Clearingmitglieder und des zusätzlichen Barmittelabrufs. Diese Instrumente werden in der Begründung zu §§ 152j bis 152l näher erläutert und sind ebenfalls in dem Verordnungsentwurf zur Sanierung und Abwicklung von zentralen Gegenparteien (Vorschlag über einen Rahmen für die Sanierung und Abwicklung zentraler Gegenparteien und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1095/2010, (EU) Nr. 648/2012 und (EU) 2015/2365 in der Fassung der Ratspräsidentschaft vom 22.12.2017 sowie des Europäischen Parlaments vom 31.01.2018 in den Artikeln 29 bis 31) vorgesehen.

Hierbei sind weiterhin die allgemeinen Abwicklungsprinzipien zu beachten, wie beispielsweise, dass die Kosten der Abwicklung möglichst geringgehalten werden (§ 68 SAG). Insbesondere sollte sich die Auswahl der Abwicklungsinstrumente und die Abwicklungsstrategie am „No creditor worse off“-Prinzip (NCWO - Prinzip) orientieren (vgl. Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe (g) der Verordnung (EU) Nr. 806/2014).

Absatz 2 Nummern 1 bis 4 legen fest, dass vertragliche Verpflichtungen zu Gunsten der zentralen Gegenpartei grundsätzlich geltend gemacht werden sollen, bevor Abwicklungsinstrumente eingesetzt werden. Hierbei handelt es sich insbesondere um Verpflichtungen der Clearingmitglieder, die sich aus den Clearingbedingungen (Rule Book) oder damit in Zusammenhang stehenden vertraglichen Vereinbarungen ergeben. Ebenfalls erfasst sind beispielsweise Verpflichtungen von Kunden der Clearingmitglieder soweit diese Verpflichtungen unmittelbar gegenüber der zentralen Gegenpartei auf Grund der Clearingbedingungen oder damit in Zusammenhang stehenden vertraglichen Vereinbarungen eingegangen wurden.

Nummer 4 erfasst insbesondere vertragliche Verpflichtungen von Nicht-Clearingmitgliedern, soweit diese als finanzielle Unterstützung oder Verlustübernahme im Krisen-, Sanierungs- oder Abwicklungsfall eingegangen wurden, beispielsweise eine Patronatserklärung.

Absatz 2 Satz 2 räumt die Möglichkeit ein, davon Abstand zu nehmen, etwaige vertragliche Verpflichtungen teilweise oder vollständig vor dem Einsatz der Abwicklungsinstrumente geltend zu machen, wenn ex ante erkennbar

ist, dass eine Geltendmachung nicht innerhalb angemessener Frist erfolgsversprechend ist. Die Angemessenheit der Frist ist dabei von den Umständen des Einzelfalls und insbesondere der Abwicklungsstrategie abhängig.

Absatz 3 eröffnet über Absatz 2 Satz 2 hinausgehend auch die Möglichkeit, neben der vollständigen auch von der teilweisen Geltendmachung vertraglicher Verpflichtungen gegenüber der zentralen Gegenpartei vor dem Einsatz von Abwicklungsinstrumenten abzusehen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn von der Geltendmachung oder dem weiteren Zuwarten erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Finanzsystem oder erhebliche Ansteckungsgefahren zu erwarten sind oder wenn die unverzügliche Durchführung der Abwicklungsinstrumente nach Absatz 1 oder Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 geeigneter sind, um die Abwicklungsziele zu erreichen. Auch diese ex ante-Einschätzung ist abhängig von den Umständen des Einzelfalls und insbesondere von der gewählten Abwicklungsstrategie. Der Maßstab der letztgenannten Variante ist dabei niedriger anzusetzen als die erheblichen Auswirkungen auf das Finanzsystem.

Grundsätzlich soll die Abwicklungsbehörde bei Eintritt der Abwicklung dafür Sorge tragen, dass jegliche in den Clearingbedingungen und damit in Zusammenhang stehenden vertraglichen Vereinbarungen oder andere Formen der finanziellen Unterstützung, einschließlich ausstehender Sanierungsmaßnahmen, nachgekommen wird.

Absatz 4 stellt klar, dass vertragliche Verpflichtungen auch nach dem Einsatz von Abwicklungsinstrumenten weiterhin geltend gemacht werden können. Die fehlende Geltendmachung vorab stellt mithin keinen Verzicht dar. Eine spätere Geltendmachung ist nur bis zum Ablauf des dritten auf den Beginn der Abwicklung folgenden Kalenderjahres möglich. Insoweit kann die Einrede der Verjährung nicht erhoben werden. Falls von der sofortigen Geltendmachung der vertraglichen Verpflichtungen abgesehen wurde, weil dies zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Finanzsystem geführt hätte, hängt die spätere Geltendmachung davon ab, dass solche Auswirkungen nicht mehr zu erwarten sind.

Nach Absatz 5 finden die Regelungen zum zusätzlichen Barmittelabruf und zur Minderung von Bewertungsgewinnen auf die Deutsche Bundesbank keine Anwendung, soweit sie Clearingmitglied einer CCP ist und in Erfüllung der ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben tätig wird.

Zu § 152i

§ 152i legt die Zwecke der Verlustzuweisungsinstrumente innerhalb der Abwicklungsstrategie fest. Die Verlustzuweisungsinstrumente der Minderung zu zahlender Gewinne nichtausgefallener Clearingmitglieder und des zusätzlichen Barmittelabrufs dienen der Deckung der ermittelten Verluste der zentralen Gegenpartei, der Wiederherstellung der Zahlungsfähigkeit sowie gegebenenfalls der Unterstützung des Instruments der Unternehmensveräußerung gemäß Artikel 24 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 oder nach § 107 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a.

Zu § 152j

Gemäß Absatz 1 wird das Instrument der Vertragsbeendigung eingesetzt, um den Ausgleich der im Clearing erstellten Positionen, also ein „Matched Book“ bzw. ausgeglichenes Buch, wiederherstellen. Damit soll die Funktionsfähigkeit der zentralen Gegenpartei gewahrt oder wiederhergestellt werden. Denn auch in der Abwicklung kommt es auf den Erhalt der Funktionsfähigkeit der zentralen Gegenpartei als wichtiger Finanzmarktinfrastruktur an. Ziel auch der Abwicklung ist die Wiederherstellung einer als Risikomanager funktionierenden zentralen Gegenpartei. Dazu ist insbesondere die Wiederherstellung eines ausgeglichenen Buches also die Beendigung der mit dem ausgefallenen Clearingmitglied geschlossenen Verträge erforderlich. Dazu müssen diese gekündigt und abgewickelt werden können.

Gemäß Absatz 2 kann das Instrument der Vertragsbeendigung, der sogenannte „Tear-up“, auf alle Verpflichtungen einer in Abwicklung befindlichen CCP aus Verträgen, bei der sie Vertragspartei ist, angewendet werden. Dies sind insbesondere Verträge mit einem ausgefallenen Clearingmitglied, Verträge der betroffenen Clearingdienste und Verträge mit diesen in Verbindung stehenden Diensten oder Anlageklassen.

Gemäß Absatz 3 sind betroffene Clearingmitglieder und deren Kunden zu informieren. Die Vertragsbeendigung kann sich lediglich auf einen Teil oder aber auf sämtliche genannten Verträge erstrecken.

Die Absätze 4 bis 6 legen fest, dass vor einem „Tear-Up“ die zentrale Gegenpartei die Verträge und die Bestände an Wertpapier- und Barsicherheiten jedes Clearingmitglieds bewerten und aktualisieren muss. Dabei ist die Bewertung anhand eines Marktpreises vorzunehmen, der auf Grundlage der eigenen Regeln und Vereinbarungen der

zentralen Gegenpartei oder einer anderen angemessenen Preisfindungsmethode zu ermitteln ist, die durch die Abwicklungsbehörde festgesetzt wird. Dies ermöglicht der Abwicklungsbehörde auf eine anerkannte Methode zur Preisfindung zurück zu greifen oder eine in der konkreten Situation angemessene Preisfindungsmethode anzuwenden.

Gegebenenfalls bestehende Verpflichtungen zu Nachschusszahlungen der Clearingmitglieder müssen eingefordert werden. Sollte ein Clearingmitglied die geforderten Nachschusszahlungen nicht unverzüglich nach der ersten Aufforderung erbringen, kann dies die Feststellung des Ausfalls des Clearingmitglieds zur Folge haben. Die vorfinanzierten Finanzmittel des Clearingmitglieds, also die „Initial Margin“, der Beitrag zum Ausfallfonds sowie die zugeordneten Eigenmittel der CCP (Skin-in-the-game), können dann im Einklang mit Artikel 45 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 verwendet werden.

Nach Beendigung von Verträgen kann gemäß Absatz 7 das Clearing von Verträgen derselben Art vorübergehend untersagt werden. Dies kann beispielsweise aufgrund der wirtschaftlichen Situation der zentralen Gegenpartei zur Umsetzung der Abwicklungsstrategie erforderlich sein.

Zu § 152k

Nach Absatz 1 darf das Instrument der Minderung zu zahlender Gewinne nichtausgefallener Clearingmitglieder, der sogenannte „Variation Margin Gains Haircut“ nur zur Deckung von Verlusten infolge eines Ausfall-Ereignisses, also sogenannten „Default Losses“, eingesetzt werden.

Gemäß Absatz 2 kann die Abwicklungsbehörde das Instrument der „Variation Margin Gains Haircut“, einsetzen. Die Minderung ist in ihrer maximalen Höhe grundsätzlich begrenzt auf den doppelten Beitrag des nichtausgefallenen Clearingmitglieds zum Ausfallfonds der zentralen Gegenpartei.

Gemäß Absatz 3 muss die Minderung ferner durch ein angemessenes und nachvollziehbares Verfahren festgelegt werden, bei dessen Anwendung die Verhältnismäßigkeit des Instruments sicher zu stellen ist. Bei den Erwägungen zu berücksichtigen sind insbesondere die Erreichung der Abwicklungsziele, die Erhaltung oder Wiederherstellung der kritischen Funktionen der zentralen Gegenpartei, die Interessen der betroffenen Clearingmitglieder und deren Kunden sowie die Vermeidung des Einsatzes von Steuergeldern bei der Abwicklung der zentralen Gegenpartei.

Absatz 4 stellt klar, dass Ansprüche der nichtausgefallenen Clearingmitglieder nach der Minderung in Bezug auf den geminderten Betrag nicht mehr bestehen.

Absatz 5 stellt klar, dass bei einer teilweisen Minderung die Pflicht der zentralen Gegenpartei, noch ausstehende Restbeträge zu zahlen, fortbesteht.

Zu § 152l

Aufgrund von Absatz 1 kann die Abwicklungsbehörde einen zusätzlichen Barmittelabruf, also einen zusätzlichen „Cash Call“, festlegen. Dieser darf für die nichtausgefallenen Clearingmitglieder maximal bis zu der Höhe des jeweiligen Beitrags zum Ausfallfonds festgelegt werden. Das Instrument des zusätzlichen Barmittelabrufs darf nur zur Deckung von Verlusten infolge eines Ausfallereignisses, also sogenannten „Default Losses“, eingesetzt werden.

Bei der Anwendung des zusätzlichen „Cash Calls“ ist die Verhältnismäßigkeit des Instruments sicher zu stellen. Einzubeziehen in die Erwägungen sind insbesondere die Erreichung der Abwicklungsziele, die Erhaltung oder Wiederherstellung der kritischen Funktionen der zentralen Gegenpartei, die Interessen der betroffenen Clearingmitglieder und die, soweit möglich, Vermeidung des Einsatzes von Steuergeldern bei der Abwicklung der zentralen Gegenpartei.

Sollte ein Clearingmitglied den geforderten Barmittelabruf nicht unverzüglich nach der ersten Anforderung erbringen, kann die Abwicklungsbehörde gemäß Absatz 4 verlangen, dass die zentrale Gegenpartei den Ausfall des nichtausgefallenen Clearingmitglieds feststellt und dessen vorfinanzierte Finanzmittel, im Einklang mit Artikel 45 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 verwendet werden können.

Zu § 152m

Für den Fall, dass sich aus der Anwendung der Instrumente nach §§ 152j bis 152l Ausgleichsansprüche von Anteilseignern, Gläubigern oder Clearingmitgliedern aufgrund der Verletzung des NCWO-Prinzips (§ 68 Absatz 1 Satz 1) ergeben, können diese nicht gegen den Restrukturierungsfonds oder den einheitlichen Abwicklungsfonds

gerichtet werden, da dies von der Zweckbindung der jeweiligen Fonds nicht gedeckt wäre. Gleiches gilt, wenn Ausgleichsansprüche bei Anwendung der in § 77 Absatz 1 Nummer 1 genannten Abwicklungsinstrumenten in Bezug auf eine zentrale Gegenpartei im Sinne des § 152a Absatz 2 Satz 2 entstehen. Derartige Ansprüche sind daher gegen die zentrale Gegenpartei, das Brückeninstitut oder den Erwerber im Rahmen einer Unternehmensveräußerung zu richten, wobei diese gesamtschuldnerisch haften (Absatz 2). Dies dient der Klarstellung für die Fälle, in denen ein Erwerber, ein Brückeninstitut oder die zentrale Gegenpartei nicht (mehr) verfügbar sind.

Derartige Ansprüche können erfüllt werden durch Beteiligung an Gewinnen, Kapitalinstrumenten oder Verbindlichkeiten der CCP oder des Brückeninstituts (Absatz 3). Der zentralen Gegenpartei oder dem Brückeninstitut kann nach Absatz 4 aufgegeben werden, Kapitalinstrumente oder Verbindlichkeiten zur begeben, um die Betroffenen zu entschädigen. Dabei ist der Ausgleich wertmäßig so zu berechnen, dass die Betroffenen wirtschaftlich so gestellt werden, als ob sie eine Entschädigungszahlung des Restrukturierungsfonds oder des einheitlichen Abwicklungsmechanismus erhalten hätten.

Zu § 152n

Widerspruchsverfahren gegen Abwicklungsmaßnahmen sind nicht statthaft. Ferner haben Anfechtungsklagen gegen entsprechende Verwaltungsakte keine aufschiebende Wirkung. Diese Einschränkungen des Rechtsschutzes sind auf Grund der entgegenstehenden zwingenden öffentlichen Interessen im Rahmen der Abwicklung einer zentralen Gegenpartei geboten. Abwicklungsmaßnahmen werden insbesondere zur Aufrechterhaltung der Finanzstabilität und der kritischen Funktionen ergriffen und müssen in kürzester Zeit getroffen werden und unterliegen daher in besonderem Ausmaß dem Gebot der Dringlichkeit.

Zu Nummer 4

Redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 2 (Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird an den nachfolgend geänderten § 31 WpHG angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 1)

Die Änderungen ergeben sich aus den Änderungen der Verordnung (EU) Nr. 2012/648 (EMIR) durch die Verordnung (EU) Nr. 2019/834 (EMIR-REFIT). Der Verweis auf EMIR in § 1 wird auf den Stand nach EMIR REFIT angepasst.

Zu Nummer 3 (§ 2)

Zu Buchstabe a

Es wird ein Verweisfehler korrigiert. Die Pflicht zur Meldung von Transaktionsdaten, auf die verwiesen werden soll, ergibt sich nicht mehr aus dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG), sondern aus Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 (MiFIR).

Zu Buchstabe b

Die Definitionsnorm des § 2 Absatz 15 Nummer 1 WpHG ist von Bedeutung für die Anwendung von § 26 Absatz 1 und 2 WpHG (Übermittlung von Insiderinformationen und von Eigengeschäften) auf MTF-Emittenten. Die Rückausnahme der Definitionsnorm mit Bezug auf die Geltung der Anforderungen des Artikels 21 der Richtlinie 2004/109/EG (Transparenzrichtlinie – TRL) wird gestrichen. Der Artikel nimmt nur Bezug auf Emittenten bzw. Zulassungsantragsteller an einem organisierten Markt. Eine Notierung von Finanzinstrumenten eines Emittenten an einem organisierten Markt führt dazu, dass dieser Emittent kein MTF-Emittent ist. Demzufolge wird eine ausschließliche Zuständigkeit der betreffenden Aufsichtsbehörde in einem anderen EWR-Staat durch die dortige Zulassung am organisierten Markt begründet.

Zu Nummer 4 (§ 3)

Es wird ein Verweisfehler korrigiert. Die Pflicht zur Meldung von Transaktionsdaten, auf die verwiesen werden soll, ergibt sich nicht mehr aus dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG), sondern aus Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 [MiFIR].

Zu Nummer 5 (§ 6)**Zu Buchstabe a**

Eine Warnung durch die BaFin soll auch zum Vollzug der in § 1 Absatz 1 Nummer 8 WpHG aufgeführten Rechtsakte erfolgen können, deswegen wird die bisher enthaltene missverständliche Beschränkung auf die Erfüllung der Aufgaben der BaFin nach dem WpHG gestrichen.

Zu Buchstabe b

Ein Verweisfehler wird redaktionell korrigiert.

Zu Buchstabe c

Der Wortlaut der Norm wird an den im Wortlaut weiteren § 4 Absatz 3 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes (FinDAG) angepasst. Demnach kann sich die Bundesanstalt bei der Durchführung ihrer Aufgaben anderer Personen und Einrichtungen bedienen. Die bisherige unbeabsichtigte Beschränkung auf die bloße Befugnis zum Einsatz von Wirtschaftsprüfern oder Sachverständigen bei der Durchführung der Aufgaben der BaFin nach dem WpHG wird beseitigt.

Zu Nummer 6 (§ 10)**Zu Buchstabe a**

Ein Verweisfehler wird redaktionell korrigiert.

Zu Buchstabe b

Ein Verweisfehler wird redaktionell korrigiert.

Zu Nummer 7 (§ 12)

Ein Verweisfehler wird redaktionell korrigiert. Der bisherige Verweis war zu weit und wird auf die sinnvoll in Bezug zu nehmenden Normen des § 6 beschränkt.

Zu Nummer 8 (§ 13)

Die Festlegung von Positionslimits durch die BaFin nach § 54 Absatz 1 WpHG soll künftig sofort vollziehbar sein. Es besteht ein öffentliches Interesse daran, dass ein festgesetztes Positionslimit für alle betroffenen Marktteilnehmer gilt und es nicht durch die bloße Einlegung eines Widerspruchs gegen die Allgemeinverfügung vorübergehend außer Kraft gesetzt werden kann. Dies wird auch vom EU-Richtliniengeber so vorausgesetzt, vgl. Artikel 57 Absatz 9 MiFID II.

Zu Nummer 9 (§ 18)

Die gegenwärtige Fassung der Norm über die Zusammenarbeit nach der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (MAR – Market Abuse Regulation) ist zu eng gefasst. Die Pflicht zur Zusammenarbeit ist offen formuliert: „Die zuständigen Behörden arbeiten in dem für die Zwecke dieser Verordnung erforderlichen Umfang (...) zusammen ...“ (Artikel 25 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 1 MAR). Dies umfasst auch Sachverhalte jenseits der Überwachung der Normeinhaltung, also z.B. Sanktionierung oder nachgelagerte Aufsichtsmaßnahmen.

Zu Nummer 10 (§ 24)

Es wird klargestellt, dass der Insolvenzverwalter den Schuldner auch bei allen in § 1 Absatz 1 Nummer 8 WpHG in Bezug genommenen europarechtlichen kapitalmarktaufsichtsrechtlichen Pflichten zu unterstützen hat.

Zu Nummer 11 (§ 28)

Die Änderung eröffnet zukünftig die Möglichkeit, die Anzeigen der Beschäftigten auch elektronisch, z.B. über ein internes Meldesystem, entgegenzunehmen.

Zu Nummer 12 (§ 30)

Die Änderungen ergeben sich aus den Änderungen der Verordnung (EU) Nr. 2012/648 (EMIR) durch die EMIR-REFIT.

Zu Nummer 13 (§ 31)

Der künftige Wegfall der Pflicht, eine Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers vorzulegen, wenn die Clearingschwellen unterschritten werden, vereinfacht das Verfahren für die bisher davon betroffenen nichtfinanziellen Gegenparteien. Eine Bescheinigung durch einen Wirtschaftsprüfer, wie sie bislang für nichtfinanzielle Gegenparteien vorgeschrieben war, ist aufgrund der Probleme, die eine solche Bescheinigungspflicht insbesondere bei grenzüberschreitenden Unternehmensgruppen schafft, nicht sinnvoll und wird durch eine direkte Nachweiserbringung gegenüber der BaFin ersetzt.

Nummehr können nach EMIR REFIT sowohl finanzielle als auch nichtfinanzielle Gegenparteien durch das Überschreiten der relevanten Schwellenwerte für OTC-Derivate clearingpflichtig werden. Beide Arten von Gegenparteien haben folgerichtig auch die Möglichkeit, den Wegfall der Clearingpflicht durch das Unterschreiten der relevanten Schwellenwerte anzuzeigen. Aufgrund der Bedeutung dieser Erklärung für den Umfang, in dem die Gegenpartei die Anforderungen der EMIR zu erfüllen hat, muss gesetzliche Vorsorge für den Fall getroffen werden, dass die unverzügliche Unterrichtung und die Nachweise durch die betroffenen Unternehmen künftig nicht in einer durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) als zuständiger Behörde nachvollziehbaren Art und Weise erbracht werden sollten. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) erhält deswegen die Befugnis, das Unterrichtungs- und Nachweisverfahren bei aufsichtlichem Bedarf der BaFin durch nationale Rechtsverordnung europarechtskonform näher auszugestalten. Diese Befugnis kann vom BMF auf die BaFin subdelegiert werden.

Zu Nummer 14 (§ 32)

Folgeänderung zu Nummer 13.

Zu Nummer 15 (§ 53)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. § 15 Absatz 5a des Börsengesetzes (BörsG) wurde durch Artikel 8 Nummer 13 Buchstabe e des Zweiten Gesetz zur Novellierung von Finanzmarktvorschriften auf Grund europäischer Rechtsakte (Zweites Finanzmarktnovellierungsgesetz – 2. FiMaNoG) zu § 15 Absatz 7 BörsG.

Zu Nummer 16 (§ 83)

Ein Verweisfehler wird redaktionell korrigiert.

Zu Nummer 17 (§ 87)

Ein Verweisfehler wird redaktionell korrigiert.

Zu Nummer 18 (§ 102)

Die Regelung wird an die neuen Rahmenbedingungen nach Umsetzung der MiFID II angepasst. Eine Kollision der Erlaubnispflichten nach dem Kreditwesengesetz (KWG) und WpHG wird beseitigt. Eine KWG-Erlaubnispflicht ist vorrangig.

Zu Nummer 19 (§ 104)

Der Katalog der Aufhebungsgründe für die Erlaubnis nach § 102 WpHG wird um die in § 1 Absatz 1 Nummer 8 WpHG enthaltenen europäischen Rechtsakte ergänzt. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass seit Umsetzung der MiFID II sowie der MAR wesentliche Vorschriften für einen Handelsplatz in europäischen Rechtsvorschriften enthalten sind.

Zu Nummer 20 (§ 117)

Die Regelung stellt einen Gleichlauf zu § 115 Absatz 1 Satz 1 her. Danach ist das Unternehmen verpflichtet, einen Halbjahresfinanzbericht zu erstellen und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. § 117 Nummer 2 Satz 1 ergänzt diese Vorgabe lediglich für den Fall, dass ein Mutterunternehmen verpflichtet ist, einen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht aufzustellen.

Zu Nummer 21 (§ 120)**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Ordnungswidrigkeitsvorschriften werden an die Änderungen der EMIR REFIT angepasst. Die bisher in § 31 Absatz 2 WpHG enthaltene Pflicht findet sich künftig unmittelbar in der EMIR, weswegen der § 31 Absatz 2 WpHG betreffende Bußgeldtatbestand aufgehoben wird.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der fehlerhafte Verweis wird redaktionell korrigiert. Mit dem neuen Wortlaut wird zugleich eine unterlassene oder fehlerhafte Änderungsanzeige sanktioniert.

Zu Buchstabe b**Zu Doppelbuchstabe aa**

Der statische Verweis auf EMIR wird dazu aktualisiert.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es wird ein neuer Bußgeldtatbestand zur Sanktionierung von Verstößen gegen den neuen Artikel 4a Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a EMIR eingeführt.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es wird ein neuer Bußgeldtatbestand zur Sanktionierung von Verstößen gegen den neuen Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a EMIR eingeführt.

Zu Nummer 22 (§ 129)

Die Umlageabrechnung des ehemaligen Bundesaufsichtsamts für den Wertpapierhandel (BAWe), einer der Vorgängerbehörden der BaFin, ist abgeschlossen. Die Übergangsvorschrift hat damit keinen Anwendungsbereich mehr und kann gestrichen werden.

Zu Artikel 3 (Änderung des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes)

Die Änderung von § 10 dient der Harmonisierung des WpÜG mit der MAR. Es wird klargestellt, dass eine Doppelmeldung nach beiden Rechtsregimen nur dann entfallen kann, wenn im Rahmen der WpÜG-Mitteilung die durch Artikel 2 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1055 konkretisierten Vorgaben der MAR beachtet werden.

Zu Artikel 4 (Änderung des Kreditwesengesetzes)**Zu Nummer 1 (§ 2)****Zu Buchstabe a**

Die Neufassung dient der Korrektur einer fehlerhaften Umsetzung von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe j Ziffer ii der Richtlinie 2014/65/EU durch das Zweite Gesetz zur Novellierung von Finanzmarktvorschriften auf Grund europäischer Rechtsakte vom 23. Juni 2017 (BGBl. I 2017 S. 1693) im Kreditwesengesetz.

Gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe j Ziffer ii der Richtlinie 2014/65/EU kann nur der Eigenhandel in Form des Hochfrequenzhandels gemäß § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 4 Buchstabe d nicht neben dem Betreiben von Wertpapierdienstleistungen als Nebentätigkeit erbracht werden.

Zu Buchstabe b

Die Neufassung dient der weiteren Korrektur der fehlerhaften Umsetzung von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe j Ziffer ii der Richtlinie 2014/65/EU durch das das Zweite Gesetz zur Novellierung von Finanzmarktvorschriften auf Grund europäischer Rechtsakte vom 23. Juni 2017 (BGBl. I 2017 S. 1693). In Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe j Ziffer ii der Richtlinie 2014/65/EU wird nicht die Erbringung des Eigenhandels als Dienstleistung gemäß § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 4 Buchstabe c von der Möglichkeit der Erbringung als Nebentätigkeit ausgeschlossen.

Zu Nummer 2 (§ 29)

Die Änderungen ergeben sich aus den Änderungen der Verordnung (EU) Nr. 2012/648 (EMIR) durch die Verordnung (EU) Nr. 2019/834 (EMIR-REFIT). Der Verweis auf EMIR wird auf den Stand nach EMIR REFIT angepasst.

Zu Nummer 3 (§ 32)**Zu Buchstabe a**

Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass sich die Erlaubnispflicht für das Eigengeschäft nach Satz 1 nur auf die Geschäfte erstreckt, die von einem Institut betrieben werden, dem eine Erlaubnis nach § 32 Absatz 1 KWG erteilt wurde. Sofern aus Drittstaaten grenzüberschreitend das Eigengeschäft betrieben wird, ohne dass weiteres Geschäft betrieben wird, für das eine Erlaubnis nach § 32 Absatz 1 KWG erteilt wurde, besteht kein Aufsichtsbedarf. Dies gilt auch dann, wenn das Geschäft auf Grundlage einer Freistellung nach § 2 Absatz 5 Satz 1 KWG betrieben wird, weil das Unternehmen wegen seiner Aufsicht durch die im Herkunftsstaat zuständige Behörde insoweit nicht zusätzlich der Aufsicht durch die Bundesanstalt bedarf. Das Eigengeschäft enthält im Gegensatz zum Eigenhandel kein Dienstleistungselement. Daher wird das grenzüberschreitend aus einem Drittstaat ins Inland betriebene Eigengeschäft nicht im Sinne einer aktiv angebotenen Dienstleistung betrieben; das Eigengeschäft hat also letztlich keine Zielrichtung im Inland. Das insbesondere zwischen Banken auch grenzüberschreitend betriebene Eigengeschäft (Interbankeneigengeschäft) trägt zur gegenseitigen Risikoabsicherung und Liquiditätsversorgung der Banken untereinander bei, was nicht eingeschränkt werden soll.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a. Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass die Erlaubnispflicht für das Eigengeschäft in den Fällen von Satz 2 bis 4 grundsätzlich auch für Unternehmen mit Sitz in Drittstaaten gilt, und zwar unabhängig davon, ob Bankgeschäfte betrieben oder bestimmte Finanzdienstleistungen erbracht werden, und – anders als im Fall des Satz 1 – auch unabhängig davon, ob eine Erlaubnis nach § 32 Absatz 1 KWG erteilt wurde.

Zu Buchstabe c

Vorbehaltlich eines Beschlusses der Europäischen Kommission über die Gleichwertigkeit des Rechts- und Aufsichtsrahmens eines Drittstaats mit dem Rechts- und Aufsichtsrahmen der Union nach Artikel 47 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 (MiFIR) und einer Entscheidung der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) zur Aufnahme von Unternehmen aus Drittstaaten in das Register nach Artikel 48 Satz 1 MiFIR, können die Mitgliedstaaten Drittstaatenunternehmen nach Artikel 46 Absatz 4 MiFIR gestatten, Wertpapierdienstleistungen für geeignete Gegenparteien und professionelle Kunden zu erbringen.

Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass Unternehmen aus Drittstaaten bis zu ihrer Aufnahme in das ESMA-Register für Eigengeschäft, das sie als Mitglied einer Börse oder Teilnehmer eines Handelsplatzes im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID) betreiben, nicht der Erlaubnispflicht nach § 32 Absatz 1a Satz 2 KWG unterliegen. Anders als beim außerhalb von Börsen/Handelsplätzen betriebenen Eigengeschäft mit Warenderivaten, Emissionszertifikaten oder Derivaten auf Emissionszertifikate und auch anders als beim direkten elektronischen Zugang sind Börsenmitglieder bzw. Teilnehmer an einem beaufsichtigten Handelsplatz einem Zulassungsverfahren und durch die Börse bzw. den Handelsplatz kontrollierten Handelsregeln unterworfen. Diese Anforderungen unterliegen der Börsenaufsicht bzw. der Aufsicht der Bundesanstalt über den Handelsplatz, unterfallen damit also mittelbar der staatlichen Kontrolle und Aufsicht. Dies rechtfertigt es, bei Unternehmen, die als Mitglied einer Börse oder Handelsteilnehmer an einem Handelsplatz im Sinne der MiFID Eigengeschäft betreiben, bis zu einer EU-weit geltenden Zugangsregelung von einer gesonderten Beaufsichtigung durch die Bundesanstalt abzusehen.

Zu Artikel 5 (Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs)**Zu Nummer 1**

Die Änderung ergibt sich aus den Änderungen der der Verordnung (EU) Nr. 2012/648 (EMIR) durch die Verordnung (EU) Nr. 2019/834 (EMIR-REFIT) in § 38 Absatz 3 Satz 2 KAGB wird auf den Stand der EMIR REFIT angepasst.

Zu Nummer 2

Die Änderung ergibt sich aus den Änderungen der EMIR durch die EMIR REFIT. Der Verweis auf EMIR in § 121 Absatz 3 Satz 1 KAGB wird auf den Stand der EMIR REFIT angepasst.

Zu Nummer 3

Die Änderung ergibt sich aus den Änderungen der EMIR durch die EMIR REFIT. Der Verweis auf EMIR in § 136 Absatz 3 Satz 2 KAGB wird auf den Stand der EMIR REFIT angepasst.

Zu Artikel 6 (Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes)**Zu Nummer 1 (§ 35)**

Die Ergänzung stellt sicher, dass die Jahresabschlussprüfer auch prüfen, ob das Unternehmen seinen Verpflichtungen nachkommt, die durch Artikel 4a der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 begründet werden.

Zu Nummer 2 (§ 83)

Die Änderung dient der Sicherstellung einheitlicher Bedingungen für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen. Unternehmen sollen die Volatilitätsanpassung immer nur dann anwenden können, wenn die EU-Kommission die erforderlichen technischen Informationen (§ 83 Absatz 1) veröffentlicht hat. Ist dies auch nur zeitweilig nicht der Fall, ist die Berechnung des besten Schätzwertes gemäß § 77 Absatz 5 ohne Volatilitätsanpassung auf die maßgebliche risikofreie Zinskurve vorzunehmen. Durch die Streichung des § 83 Absatz 3 VAG wird ein Widerspruch zu Artikel 77e (3) SII-RL beseitigt.

Zu Artikel 7 (Änderung der Gegenpartei-Prüfbescheinigungsverordnung)**Zu Nummer 1 (§ 1)**

Der Verweis auf die Verordnung (EU) Nr. 2012/648 (EMIR) wird aus redaktionellen Gründen aktualisiert und dynamisiert. Die Änderung steht in Sachzusammenhang mit der entsprechenden Änderung der §§ 31, 120 Absatz 7 WpHG.

Zu Nummer 2 (§ 3)**Zu Buchstabe a**

§ 3 Absatz 3 Nummer 1 wird an den nun in der deutschen Version der EMIR verwendeten Begriff „unterrichten“ sowie als Folgeänderung an die entsprechende Änderung in § 31 WpHG angepasst und der Verweis auf EMIR wird aktualisiert.

Zu Buchstabe b

§ 3 Absatz 3 Nummer 2 wird an den nun in der deutschen Version der EMIR verwendeten Begriff „unterrichten“ angepasst, der Verweis EMIR wird aktualisiert und eine Folgeänderung zur Neufassung des § 31 WpHG wird vorgenommen.

§ 3 Absatz 3 Nummer 3 wird an die Änderung des § 31 WpHG angepasst.

Zu Buchstabe c

Die bisher in § 31 Absatz 2 WpHG enthaltene Meldepflicht ist entfallen, weswegen § 3 Absatz 3 Nummer 4 gestrichen werden kann.

Zu Buchstabe d

Folgeänderung zu Buchstabe c.

Zu Artikel 8 (Änderung der Prüfungsberichtsverordnung)

Die Änderungen ergeben sich aus den Änderungen der Verordnung (EU) Nr. 2012/648 (EMIR) durch die Verordnung (EU) Nr. 2019/834 (EMIR-REFIT). Der Verweis auf EMIR in § 14a Absatz 1 Satz 1 wird auf den Stand nach EMIR REFIT angepasst und der Verweis auf die nach § 31 Satz 1 WpHG zu erlassende Rechtsverordnung wird aufgenommen.

Zu Artikel 9 (Änderung der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht)

Die in § 31 Satz 1 WpHG eingeführte Ermächtigung des BMF zum Erlass einer Rechtsverordnung wird gemäß § 31 Satz 2 WpHG auf die BaFin subdelegiert.

Zu Artikel 10 (Änderung der Kapitalanlage-Prüfungsberichte-Verordnung)

Die Änderung berücksichtigt die mit Artikel 4a EMIR REFIT neu eingeführte Unterrichtungspflicht. Zudem wird der Verweis auf die nach § 31 Satz 1 WpHG zu erlassende Rechtsverordnung aufgenommen.

Zu Artikel 11 (Änderung der Prüfungsberichteverordnung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 6 Nummer 1. Im Zusammenhang mit der Erweiterung der Prüfungspflichten nach § 35 Absatz 1 Nummer 3 VAG werden die inhaltlichen Anforderungen in Absatz 2 und 2a spezifiziert, die der Prüfer bei der Berichterstattung über das Ergebnis seiner Prüfung einzuhalten hat.

Zu Artikel 12 (Inkrafttreten)

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die EMIR REFIT ist bereits im Amtsblatt der Europäischen Union verkündet worden und 20 Tage nach ihrer Verkündung in Kraft getreten. Deshalb treten die vorgesehenen Anpassungen nationaler Rechtsvorschriften am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 982. Sitzung am 8. November 2019 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 152n SAG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren den Anwendungsbereich der Vorschrift des § 152n SAG-E mit Blick auf die von Satz 1 und 2 erfassten Abwicklungsinstrumente sowie die in Satz 3 angeordnete entsprechende Anwendung des § 150 SAG zu prüfen.

Begründung:

Die Vorschrift des § 152n SAG-E modifiziert den verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz von CCPs gegen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erlassene Abwicklungsmaßnahmen grundsätzlich in ähnlicher Weise, wie dies in § 150 SAG auch für sonstige durch das SAG erfasste Unternehmen vorgesehen ist. Hierzu wird in § 152n Satz 1 und 2 SAG-E entsprechend der Regelung des § 150 Absatz 1 SAG der Ausschluss des Widerspruchsverfahrens und der aufschiebenden Wirkung von Klagen gegen die speziell für CCPs vorgesehenen Abwicklungsinstrumente nach §§ 152h Absatz 1 Satz 1 und 2 SAG-E sowie Abwicklungsmaßnahmen nach § 152h Absatz 1 Satz 3 SAG-E in Verbindung mit § 77 Absatz 1 Nummer 1 SAG angeordnet. In Satz 3 ist zudem für die Abwicklungsmaßnahmen nach § 152h Absatz 1 SAG-E generell die entsprechende Anwendung des § 150 SAG vorgesehen.

§ 152n SAG-E schafft in seiner derzeitigen Formulierung allerdings insofern Unklarheiten, als fraglich ist, was für Abwicklungsmaßnahmen nach § 77 Absatz 1 Nummer 2 SAG gilt, die nach § 152h Absatz 1 Satz 3 SAG-E ebenfalls bei abwicklungsbedürftigen CCPs Anwendung finden können. Diese sind nach dem Wortlaut des § 152n Satz 1 und 2 SAG-E von dem Ausschluss des Widerspruchsverfahrens und der aufschiebenden Wirkung nicht erfasst, während die Regelung in § 150 Absatz 1 SAG entsprechendes für grundsätzlich alle Abwicklungsmaßnahmen vorsieht. Diesbezüglich ist aber kein Grund ersichtlich, warum CCPs gegenüber anderen durch das SAG erfassten Finanzunternehmen besser gestellt werden sollen, zumal die Gesetzesbegründung zu dieser Beschränkung schweigt. Die Alternative einer entsprechenden Anwendung der Regelung des § 150 Absatz 1 SAG in dieser Konstellation über den Verweis in § 152n Satz 3 SAG-E scheint mit Blick auf die vorrangigen, da spezielleren Regelungen nach Satz 1 und 2 zweifelhaft. Andererseits geht der Verweis in Satz 3 unter anderem auf § 150 Absatz 1 SAG hinsichtlich der von den Regelungen nach Satz 1 und 2 erfassten Abwicklungsinstrumente von vornherein ins Leere und ist damit funktionslos.

Der Bundesrat bittet daher, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, inwiefern der Anwendungsbereich der Regelungen nach § 152n Satz 1 und 2 SAG-E hinsichtlich der erfassten Abwicklungsinstrumente einer Korrektur bedarf. Gleichzeitig wird angeregt, die Verweisung in Satz 3 auf § 150 SAG zu präzisieren und lediglich auf dessen Absätze 2 bis 4 zu verweisen, da die Regelung des § 150 Absatz 1 SAG hinsichtlich CCPs offensichtlich durch die spezielleren Vorschriften in § 152n Satz 1 und 2 SAG-E verdrängt werden soll.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 152n SAG)

Die Bundesregierung wird sich im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens für eine Änderung des Wortlauts der Norm einsetzen.

